Der gerechte Preis und die Rechtsordnung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung

der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Egon Biele

Gerichtsreferendar aus Zwickau/Sa.

Berichterstatter: Professor Dr. Reinhardt

Carl Nieft, Buchdruckerei und Verlag, Bleicherode am Harz.

1935

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Schrifttum.

Archiv für Wettbewerbsrecht Heft 2 (April 1935): OLG. Köln v. 1. 2. 35.

Baltz, Walter von: Die Durchführung der Preisüberwachung von Lebensmitteln, Berlin 1932.

Bastiat, Friedrich: Volkswirtschaftliche Harmonien, Berlin 1850.

Becker: Die Problematik des gerechten Preises, in „Die nationale Wirtschaft" Heft I vom 5. 1. 1935.

Böttcher: Unlautere Preisschleuderei jetzt strafbar, in „Wirtschaftswinke", Heft 115 S. 3185.

Culemann, Hans: Besprechung der Entscheidung des LG. München-Gladbach vom 7. Juni 1934, in JW. 1935 S. 728.

Deutscher Nahrungsmittelgroßhandel, Organ des Reichsverbandes des deutschen Nahrungsmittelgroßhandels e. V. Berlin:

Jahrgang 24 Heft 34 S. 341 ff.: Unterbietung des „gerechten Preises" auch bei nicht preisgebundenen Gütern als unlauterer Wetbewerb.

„ 24 Heft 47 S. 488: Dr. Goerdeler spricht zum Nahrungsmittelgroßhandel.

„ 25 Heft 9 S. 79: Renaissance des Mengenrabatts?

„ 25 Heft 15 S. 138: Theoretische Forderungen.

„ 25 Heft 18 S. 164 f.: Staatsrat Reinhart über die Freiheit im Wettbewerb.

Diehl, Karl: Theoretische Nationalökonomie 3. Bd. Jena 1927.

Endemann, Wilhelm: Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre, Berlin 1874 und 1883.

Frankfurter Zeitung vom 10. Dezember 1931: Rede des Finanzministers Dietrich.

— vom 10. Dezember 1931: Die vierte Notverordnung.

Friesecke: Nationalsozialistische Wirtschaftspolitik im neuen Steuerrecht. Deutsches Recht 1935 Heft 9, S. 254 ff.

Grunert, Heinrich: Der gerechte Preis im neuen Wirtschaftsrecht, in „Betriebswirtschaft" Heft 4 u. 5, Stuttgart 1935.

Heinemann, Gustav: Die Verfassung der gewerblichen Wirtschaft. JW. 1935 S. 1057 ff.

Klug: Die Grundlagen des neuen deutschen Wettbewerbsrechts, in der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, Heft 9 vom September 1935, S. 621 ff.

Moritz, Alfons: Schutz gegen Überteuerung. JW. 1931 S. 3619.

Müllensiefen, Heinz: Von der Kartellpolitik zur Marktordnung und Preisüberwachung, Berlin 1935.

Müllensiefen-Dörinkel: Das neue Kartell-, Zwangskartell- und Preisüberwachungsrecht, (Hauptkommentar und zwei Nachträge) Berlin 1934.

Munzer: Zinssenkung, JW. 1931 S. 3621.

Noll, Alfons: Auflockerung der Preise, ein Schritt zur Wirtschaftsfreiheit, in „Wirtschaftswinke" 4. Jahrg. Heft 110 S. 3059.

— Marktordnung ohne Marktbeherrschung, in „Wirtschaftswinke" 4. Jahrg. Heft 118 S. 3255.

— Immer wieder: Preise und Preisregelung, in „Wirtschaftswinke" 4. Jahrg. Heft 126 S. 3451 ff.

Nordbeck: Berechtigen die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung zur Festsetzung von Mindestpreisen und zur Strafandrohung gegen Unterschreitungen? In DJZ. 1932 S. 861.

Oesterle, Oskar: Polizei 1932.

Oesterle-Hartmann: Führer durch das gesamte Preisüberwachungsrecht. 1934.

Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht, Berlin.

Pünder, Hermann: Die vierte Notverordnung, in JW. 1931 S. 3617.

Reichsgericht: Entscheidungen in Zivilsachen, Bd. 134 S. 342 ff. Bd. 144 S. 41 ff.

Reinhardt, Rudolf, Prof. Dr.: Leistungsprinzip und Wettbewerbsrecht, DJZ. 35 Sp. 274 ff.

Reinhart, Staatsrat: Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin im Kampf um die Ordnung des Wettbewerbs, im Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin Heft 12 vom 27. April 1935, S. 727 f.

Ruland, Ludwig: Die moraltheologische Lehre vom gerechten Kaufpreis, Rektoratsrede Würzburg 1923.

Ruth, R.: Das kanonische Zinsverbot, seine ethischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen, in Beiträge zum Wirtschaftsrecht, Marburg 1931, Bd. I S. 316 ff.

Schanz, M.: Die Marktordnung in der deutschen Ernährungswirtschaft, in der NS-Tageszeitung für Zwickau (Freiheitskampf), Nr. 46/47 vom 16./17. Februar 1935.

Schmaltz: Selbstkosten und gerechter Preis, in „Betriebswirtschaft" Heft 4, Stuttgart 1935.

Völkischer Beobachter: Nr. 85 v. 26. März 1935 S. 13: Der gerechte Preis.

Wendlandt, W.: Die Preisregulierung durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Zur Lehre vom „gerechten Preise"), im Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Heft 12 vom 27. April 35, S. 755 ff.

Wirtschaftswinke: Unabhängige Briefe über alles aktuelle Wissen und Vorsorgen, Stuttgart (Verlag für Wirtschaft und Verkehr).

4. Jahrg. Heft 108 vom 14, 11, 34 S. 3021 f.: Der Rechenstift des Preiskommissars.

4. Jahrg. Heft 119 S. 3279 ff.: Die deutsche Konversion.

Wirtschaft und Statistik: 15. Jahrgang Heft 1 vom 1. Januar 1935: Jahresbericht.

Inhaltsübersicht.

Einleitung: 7

I. Teil: 8

Die staatlichen Eingriffe in die Preisgestaltung seit 1931 (Systematische Gliederung.)

A. Einmalige unmittelbare Senkung um 10 % zur Angleichung an den Weltmarkt. 8

B. Maßnahmen zur dauernden Überwachung der Preise. . . 9

I. Preissenkungsmaßnahmen. 11

a) Unmittelbare Preissenkungsmaßnahmen:

1. Festsetzung von Höchstpreisen oder Höchstspannen. 12
2. Überwachung der Preisbindungen. 15
3. Hinwirken auf freiwillige Senkung. 18
4. Preisstaffelung nach der Bezugsmenge bei Ausschaltung der Kundenstufeneinteilung. 18

b) Mittelbare Preissenkungsmaßnahmen:

1. Die Verordnungen über Preisschilder und Preisverzeichnisse. 18
2. Die Verordnungen über Warenbeschaffenheit. . 20

II. Preisstützungsmaßnahmen. 20

a) Maßnahmen gegen Preisschleuderei, Rabatt- und Zugabewesen. 21

b) Maßnahmen zur Anpassung an den allgemeinen Preisstand. 22

C. Beeinflussung der Preisbildung durch die sonstige Wirtschafts-, Steuer- und Sozialgesetzgebung. 28

I. Zollgesetzgebung, Einfuhrbeschränkung. 28

II. Steuergesetzgebung. 30

III. Zinsgesetzgebung. 32

IV. Lohngesetzgebung. 34

II. Teil: 34

Die Erzielung gerechter Preise durch die Rechtsordnung.

A. Die Unmöglichkeit, von einer Begriffsbestimmung des gerechten Preises auszugehen. 34

I. Die Produktionskosten als Grundlage des gerechten Preises. 35

a) Die individuellen Produktionskosten. 36

b) Die Durchschnittsproduktionskosten. 36

II. Die Kaufkraft 37

B. In welcher Weise dienen die Preisregelungsvorschriften der Verwirklichung des gerechten Preises? 38

I. Das formelle Preisregelungsrecht 39

II. Das materielle Preisregelungsrecht 41
a) Allgemeines materielles Preisregelungsrecht . . . 41
b) Die einzelnen besonderen Preisregelungsbestimmungen 43
1. vor der nationalsozialistischen Revolution . . . 43
2. nach der nationalsozialistischen Revolution . . . 46

C. Der von der Rechtsordnung eingeschlagene Weg 47

I. Der Grundsatz der Selbstregelung der Preise 48

II. Die Einschränkungen des Grundsatzes 50
a) Die Notwendigkeit eines Wettbewerbs 51
b) Die Lauterkeit des Wettbewerbs 51
c) Das genügende Angebot 52
d) Die Gewährleistung der Ernährung aus heimatlicher Scholle 53
e) Die Generaleinschränkung 54

III. Der Grundsatz der Selbstregelung der Preise und die Erweiterung seines Geltungsbereichs durch allmähliche Ausschaltung der Ausnahmetatbestände oder Vermischung mit solchen 58

D. Schlußbetrachtung 99

Einleitung.

Die seit dem Erlaß der vierten Notverordnung vom 8. Dezember 1931 in ununterbrochener Folge erschienenen Gesetze und Verordnungen zur Preisregelung und Preisüberwachung haben bereits mehrfach Anlaß zu Ausführungen über die Erzielung gerechter Preise durch obrigkeitlichen Zwang gegeben. Das Problem des „iustum pretium", welches zur Zeit der kanonischen Zinsgesetzgebung in der Rechtswissenschaft zum letzten Male ausgiebig behandelt worden war[1]), wurde mit einem Schlage zu neuem Leben erweckt und bildet heute eine der wichtigsten Grundfragen der Wirtschaftsgesetzgebung. Das bisher erschienene Schrifttum beschäftigt sich teilweise mit dem Wesen des gerechten Preises an sich[2]), teilweise widmet es sich einer Zusammenstellung und Erklärung der einzelnen Preisregelungsvorschriften[3]). Man vermißt aber eine gründliche Untersuchung darüber, in welcher Weise die heutige Rechtsordnung ihre Aufgabe zu lösen versucht, durch ihre Bestimmungen die Gerechtigkeit der Preise herbeizuführen. Es ist wichtig, festzustellen, auf welchen Grundgedanken das moderne Preisregelungsrecht beruht, ob der Gesetzgeber bei der Schaffung der Verordnungen etwa von irgendeiner greifbaren Bestimmung des „gerechten Preises" ausgeht, ob es eine solche überhaupt gibt, und falls nicht, auf welchem Wege er dann versucht, Gerechtigkeit in der Preisbildung zu erstreben. Eine solche Untersuchung ist meines Erachtens die Vorbedingung für eine wissenschaftliche Prüfung der Erfolgsmöglichkeit der modernen Preisregelung überhaupt; an

---

[1]) Vergl. hierüber Ruland, Die moraltheologische Lehre vom gerechten Kaufpreis; Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre u. Ruth, Kanonisches Zinsverbot, in „Beiträge zum Wirtschaftsrecht Bd. I S. 316."

[2]) Und zwar oftmals nicht allzu tiefgründig; vgl. die Begriffsbestimmungen S. 35.

[3]) Vgl. die recht ausführlichen und lehrreichen Kommentare von Müllensiefen-Dörinkel und Oesterle-Hartmann.

sie können sich ferner fruchtbringende Vergleiche der heutigen Methode zur Erreichung des gerechten Preises mit den früheren Methoden, z. B. der kanonischen Zinsgesetzgebung oder der diokletianischen Preistaxe[4]) anschließen. Immer aber ist notwendige Grundlage die Kenntnis, von welcher Idee des „gerechten Preises" die moderne Rechtsordnung ausgeht, und diese unerläßliche Vorarbeit soll in der vorliegenden Schrift geleistet werden.

I. Teil.

Die staatlichen Eingriffe in die Preisgestaltung seit 1931. (Systematische Gliederung).

A. Einmalige unmittelbare Senkung um 10% zur Angleichung an den Weltmarkt.

(4. Notverordnung vom 8. Dezember 1931, I. Teil, Kapitel I).

Am 8. Dezember 1931 erging die 4. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens, welche kurz als die 4. Notverordnung bezeichnet wird. Sie sollte der Ausweg aus einer Krise sein, die infolge des Absinkens einiger ausländischer Währungen, vor allem des englischen Pfunds, für die deutsche Wirtschaft entstanden war[5]). Die deutschen Waren hatten im Verhältnis zu den ausländischen einen zu hohen Preis auf dem Weltmarkt. Um eine Angleichung herbeizuführen, schlug die 4. Notverordnung zwei Wege ein:

1. Einmalige Senkung des gesamten Preisniveaus, und
2. dauernde „individuelle Preisbeeinflussung"[6]), um den Erfolg der Senkungsaktion in allen Fällen zu sichern und ein Wiederansteigen der Preise zu vermeiden. Die einmalige

---

[4]) Edictum de pretiis rerum venalium vom Jahre 301 (Diehl, theoretische Nationalökonomie Bd. 3 S. 138).

[5]) Pünder, in JW. 31, S. 3617; vgl. ferner die Rundfunkrede des damaligen Reichsfinanzministers Dietrich (Frankfurter Zeitung vom 10. Dezember 1931).

[6]) Pünder, a. a. O.

Senkung wurde folgerichtig mit den gebundenen Preisen, den Preisen für Urstoffe und Markenartikel, und mit den Tarifen, Mieten und Zinsen begonnen. Kapitel I handelt von der Senkung der Preise. Diese betrug in der Regel 10 %, doch geht aus der Fassung des § 1 Abs. 4 hervor, daß abweichende Regelungen durch den Reichswirtschaftsminister möglich sein sollten. Man erwartete, daß nach dem Absinken der genannten Faktoren alle noch übrigbleibenden Preise nachsinken würden, und mit dieser Annahme behielt man tatsächlich recht. Die gigantische Senkungsaktion gelang im wesentlichen — sogar hinsichtlich der Löhne, was unter den damaligen Verhältnissen wohl die schwierigste Aufgabe war —, wenn sie auch die Gesamtkrise nicht mehr aufzuhalten vermochte. Sie stellte den gewaltigsten Eingriff in die Preisbildung dar, der in der neueren Zeit vorgenommen wurde, aber sie war ein einmaliges Ereignis, das nach seiner Durchführung keine praktischen Wirkungen mehr äußerte[7]). Deshalb empfiehlt es sich, sie von denjenigen Maßnahmen zu trennen, die eine dauernde staatliche Überwachung der Preisbildung bezwecken und bis zum heutigen Tage von Bedeutung geblieben sind.

B. Maßnahmen zur dauernden Überwachung der Preise.

Die gesetzliche Grundlage zu diesen Maßnahmen bildet ebenfalls die 4. Notverordnung vom 8. Dezember 1931, und zwar Kapitel II, für dessen Inhalt wir bereits oben die Bezeichnung „Individuelle Preisbeeinflussung" kennen lernten. Auf § 1 dieses Kapitels beruht die Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung. Dieses Amt erregte durch die Wiedereinführung nach der nationalsozialistischen Revolution auf Grund des „Gesetzes über Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung" vom 5. November 1934[8]) erneut das Interesse, obgleich die Auf-

[7]) Müllensiefen-Dörinkel, S. 379.

[8]) Diese Wiedereinführung war nur für eine kurze Zeit geplant. Sie endete inzwischen wieder am 30. Juni 1935, und die Befugnisse werden augenblicklich, da eine Verlängerung bisher nicht erfolgt ist, wie vordem vom Reichswirtschaftsminister und Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ausgeübt.

gaben und Befugnisse des Kommissars niemals aufgehört haben, sondern seit 1931 immer weiter ausgebaut wurden, gleichgültig, ob sie vom Kommissar oder vom Reichswirtschaftsminister und vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ausgeübt wurden[9]).

Die Aufgaben des Reichskommissars bestehen, wie die Überteuerung, d. h. gegen eine ungerechtfertigt hohe Satz des § 1 erkennen lassen, in erster Linie darin, gegen Überteuerung, d. h. gegen eine ungerechtfertigt hohe Preisfestsetzung einzuschreiten. Auch § 2 scheint nur diesen Fall im Auge zu haben: Er bestimmt die ständige Überwachung der Preise, Preisspannen und Zuschläge als Aufgabe des Kommissars. Bei Überhöhung „trägt er für Senkung Sorge", für den entgegengesetzten Fall, d. h. bei zu niedrigen Preisen, schweigt das Gesetz. Dennoch wurde schließlich allgemein angenommen, daß der Preiskommissar auch gegen Preisunterbietung, Schleuderei usw. einschreiten kann. Man leitete diese Eingriffsmöglichkeit aus § 2 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung[10]) vom 8. Dezember 1931 her, die eine Untersagung der Fortführung des Betriebs vorsieht, wenn „Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Inhaber oder Leiter des Betriebs die für den Betrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt"[11]). Meines Erachtens ergibt sich das Recht zum Einschreiten auch aus § 1 Abs. 1 der Befugnisverordnung, dessen erster Satz von einer „Regelung" der Preise und Preisspannen spricht, während erst in Satz 2 das Wort „Senkung" gebraucht wird. Daraus ergäbe sich für die Praxis, daß der Preiskommissar gegen Preisschleuderei nicht nur die äußerst harte Befugnis der Betriebsuntersagung hat, sondern auch Preiserhöhungen und Mindestpreise usw. bestimmen kann, um die Verkäufer vor

[9]) Durch § 1 des Gesetzes über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 traten an die Stelle des Kommissars der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

[10]) Sog. „Befugnisverordnung".

[11]) So: Müllensiefen-Dörinkel, S. 386 und Oesterle-Hartmann, S. 26.

Schmutzkonkurrenz zu schützen. Die Richtigkeit dieser Ansicht wird unterstützt durch Mindestpreisfestsetzungen in der Milchwirtschaft im Januar 1932[12]) und neuerdings vor allem durch die Verordnung über Wettbewerb vom 21. 12. 1934, in welcher der Preiskommissar von der Möglichkeit Gebrauch macht, gegen Schleuderei Strafen anzudrohen.

I. Preissenkungsmaßnahmen.

Da bei der Schaffung der 4. Notverordnung vom 8. Dez. 1931 die Hauptaufgabe des Preiskommissars in der Verhütung der Überteuerung gesehen wurde, sind für diesen Fall ausdrückliche Bestimmungen über die Befugnisse getroffen worden. § 1 der Befugnisverordnung stattet den Kommissar mit außerordentlich großen Vollmachten aus. Die Senkung der Preise, Preisspannen oder Zuschläge kann erreicht werden freiwillig oder durch Zwang, unmittelbar oder mittelbar. Zu den mittelbaren Schutzvorschriften gegen Überteuerung gehört ferner noch die in § 3 besonders genannte Befugnis, Preisschilder und Preisverzeichnisse vorzuschreiben. Die Beschränkung auf lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs und lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs, welche die 4. Notverordnung vorsah, ist durch das Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 4. Dezember 1934 weggefallen. Diese Ausdehnung geschah wohl mehr, um bei Grenzfällen eine Streitfrage aus der Welt zu schaffen, als um für Luxusgegenstände die Möglichkeit der Preisüberwachung zu erhalten, denn man steht heute allgemein auf dem Standpunkt, daß bei nicht lebensnotwendigen Waren und Leistungen die freie Preisbildung nach Angebot und Nachfrage keine Gefahren für die Volkswirtschaft in sich birgt[13]).

Auf Grund dieser Befugnisse erließ der Preiskommissar[14]) eine große Anzahl von Preissenkungsmaßnahmen,

[12]) Vgl. Oesterle: Polizei, 1932, S. 502.

[13]) Siehe auch die Pressedarlegung Dr. Goerdelers vom 9. November 1934 (abgedr. bei Müllensiefen-Dörinkel S. 368 ff.).

[14]) Bezw. der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft während der Zeit vom 15. Juli 1933 bis zum 5. Nov. 1934, und ab 1. Juli 1935.

welche sich trennen lassen in solche, die unmittelbar gegen eine bestehende oder in Aussicht genommene Überteuerung gerichtet sind und solche, die mittelbar vor ungerechtfertigter Preissteigerung schützen sollen.

a) Als unmittelbarer Schutz gegen überhöhte Preise dienten dem Preiskommissar folgende Mittel:

1. Festsetzung von Höchstpreisen oder Höchstspannen.
2. Überwachung der Preisbindungen.
3. Hinwirken auf freiwillige Senkung (durch Vereinbarung oder Aufforderung in der Presse).
4. Preisstaffelung nach der Bezugsmenge bei Ausschaltung der Kundenstufeneinteilung.

1. Die Festsetzung von Höchstpreisen und Höchstspannen setzte bald nach Inkrafttreten der 4. Notverordnung ein. In Anbetracht der Kriegserfahrungen stand die Presse diesen Maßnahmen sehr skeptisch gegenüber, und die Produzenten und Händler betonten, daß ihr Reingewinn in keinem Falle unberechtigt hoch wäre. Die hohen Preise beruhten durchaus nicht auf einer Ausnützung der Notlage des Volkes durch die Verkäufer, sie wären vielmehr eine notwendige Folge der vermehrten Unkosten[15]). Man wird zugeben können, daß diese Schilderung der Wahrheit entsprach, und weil die Erfolglosigkeit eingesehen wurde, eine Senkung der Preise durch Festsetzung von Reinverdienstspannen zu erreichen, wurden Bruttoverdienstspannen bestimmt. Man ging also von der Ansicht aus, daß ein Betrieb, der bei der festgelegten Höchstbruttoverdienstspanne keinen Reingewinn erzielt, unrentabel arbeitet und lieber zusammenbrechen soll, als daß er durch seine hohen Preise die anderen Betriebe zur Preissteigerung anreizt und so auf die Kaufkraft des Volkes schädlich einwirkt. Der schlecht arbeitende Betrieb ist für die Volkswirtschaft als ebenso gefahrbringend erkannt worden wie der wucherische[16]).

Höchstbruttoverdienstspannen wurden festgelegt für den Handel mit Papiertapeten durch Verordnung des Reichs-

[15]) Frankfurter Zeitung vom 10. Dezember 1931, Handelsteil.

[16]) Vgl. aber unten S. 45 f.

kommissars vom 1. Februar 1932[17]), für den Mineralwasserverkauf durch Verordnung vom 9. Februar 1932 und für den Kleinhandel mit frischen, geräucherten und marinierten Seefischen durch Verordnung vom 22. Februar 1932, während man für Brot eine Preissteigerung dadurch zu vermeiden suchte, daß jede Preiserhöhung im Brotkleinhandel angemeldet werden mußte (Verordnung vom 27. Februar 1932). Ferner wurden bestehende Taxen gesenkt, so die Taxe der Schornsteinfeger um 15 % durch die Verordnung vom 21. Januar 1932 und der Apothekeraufschlag von 75 % auf 64 %[18]). Für Bier erfolgte ausnahmsweise eine allgemeine Senkung, welche schematisch im Verhältnis zu einem früheren Stichtage vorgenommen werden mußte (Anordnung[19]) vom 29. Januar 1932, betr. Senkung der Bierpreise, Anordnung vom 4. Februar 1932 betr. Flaschenbierpreise).

Nach der nationalsozialistischen Revolution trat die Regelung der Bruttoverdienstspannen in den Hintergrund, und man schlug einen anderen Weg ein: Es wurden Höchstpreise festgesetzt, allerdings meistens nicht in primitiver Weise durch einheitliche starre Regelung, sondern unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben zu einem früheren Zeitpunkt erzielten Preise und mit der Möglichkeit der Preissteigerung bei Preiserhöhungen der Rohstoffe auf ausländischen Märkten. Gedacht ist hier an die Verordnung zur Verhinderung von Preissteigerungen auf dem Textilgebiet vom 19. April 1934[20]), die Verordnung zur Verhin-

[17]) Verlängert durch Verordnung vom 29. 6. 1932 und ersetzt durch die zweite Verordnung über den Handel mit Papiertapeten vom 10. 5. 1933, welche wiederum abgelöst wurde von der 3. Verordnung über den Handel mit Papiertapeten vom 13. 11. 1934.

[18]) Veröffentlicht in DAZ, Nr. 55 vom 3. Febr. 1932. (Entn. aus Müllensiefen-Dörinkel, S. 143, 144).

[19]) Abgedr. bei Müllensiefen-Dörinkel, S. 465 ff.

[20]) Diese wurde zunächst ersetzt durch die Faserstoffverordnung vom 19. Juli 1934, Teil 3 (i. d. Fassung der Änderungsverordnung vom 21. 4. 1935), welche nicht auf Grund der 4. Notverordnung erging, sondern — da sie außer dem Preiserhöhungsverbot noch andere Bestimmungen enthielt — auf Grund des Gesetzes über wirtschaftliche Maßnahmen vom 3. Juli 1934. Neuerdings trat an ihre Stelle das Spinnstoffgesetz vom 6. Dez. 1935. Zu beachten ist, daß im Spinnstoffgesetz (und schon vorher in der Faserstoffverordnung) ein anderer Höchstpreis festgesetzt ist als in der Textilverordnung vom 19. April 1934. An die Stelle des „höchstens erzielten oder ange-

derung von Preissteigerungen auf dem Gebiet der Lederwirtschaft vom 20. April 1934 und die Verordnung über Preise für unedle Metalle vom 31. Juli 1934[21]). Diese etwas schematisch getroffenen Bestimmungen hatten den Zweck, eine Erhöhung der Preise zu verhüten, welche man aus zwei Gründen erwarten mußte: erstens hatte die Devisenverknappung eine Verminderung der Rohstoffeinfuhr zur Folge, so daß man den vollen Bedarf der Industrie nicht zu decken vermochte und Einkaufskontingente einführen mußte[22]). Zweitens stand diesem verminderten Angebot eine erhöhte Nachfrage gegenüber, die einerseits auf der Angst vor Warenknappheit[23]), andererseits auf dem infolge der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen vermehrten Bedarf[24]) beruhte.

Neben solchen Vorschriften, welche für jedes Unternehmen einen eigenen Höchstpreis einführten, wurden einige allgemeingültige Höchstpreise festgesetzt, und zwar entweder starre Preise, wie z. B. in der Verordnung über Festsetzung der Preise für geschälte und ungeschälte Weiden sowie für Weidenrinde vom 26. November 1934, oder schwankende Preise, wie in der Verordnung über Preise für ausländische Waren vom 22. September 1934[25]).

Den Preisregelungsvorschriften für Textilwaren, Leder und unedle Metalle gleicht im Aufbau die neue „Verord-

Fortsetzung von Fußnote 10.
kündigten Preises" tritt der „überwiegend erzielte Preis". Ferner ist eine Preiserhöhung nicht an einzelne Ausnahmetatbestände geknüpft, sondern eine Erhöhung der tatsächlichen Selbstkosten, z. B. durch Steigen der Einkaufspreise, Löhne usw. kann weitgehend berücksichtigt werden. (§ 17 Abs. 3).

[21]) Ebenfalls auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1934 ergangen.

[22]) Vgl. Müllensiefen-Dörinkel, S. 257 ff. Die Grundlage zu diesen Beschränkungsmaßnahmen bildete das Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 22. März 1934, später ersetzt durch die Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (§ 1).

[23]) Es wurde vielfach gehamstert.

[24]) Vgl. Pohle in Pfundtner-Neubert, Einführung zur Lederverordnung (III c 3, S. 9). A. M.: Steiff in Pfundtner-Neubert, Ziff. 4 d. Einführung zur Verordnung gegen Preissteigerungen (III c 3, S. 11), der die Rohstoffeinkaufsverbote als alleinigen Grund zum Erlaß der Textil- und Lederverordnung ansieht.

[25]) Höchstpreis ist hier der jeweilige Auslandmarktpreis, vermehrt um die handelsüblichen Kosten und den handelsüblichen Gewinn (§ 1 d. VO vom 22. September 1934).

nung über Fleisch- und Wurstpreise" vom 31. August 1935, welche die Preise für einige der wichtigsten Fleisch- und Wurstsorten auf den Stand von Ende März 1935 zurückführt. Ein Unterschied besteht aber insofern, als das preissteigernde geringe Angebot an Fleisch und Wurst in erster Linie auf einer schlechten Futtermittelernte beruht, mittelbar allerdings ebenfalls auf der Devisenknappheit, welche in solchen Notfällen einem Ausgleich durch Wareneinfuhr gewisse Widerstände entgegensetzt[26]).

2. Die Überwachung der Preisbindungen durch den Preiskommissar beginnt erst nach der nationalsozialistischen Revolution. Am 13. Juni 1933 erging die „Verordnung des Reichskommissars für Preisüberwachung über das Verbot der Festsetzung von Mindestpreisen, Mindesthandelsspannen, Mindestzuschlägen im Handel mit Lebensmitteln durch Verbände oder Vereinigungen". Es könnte zunächst erstaunlich erscheinen, daß gerade auf dem Gebiete der gebundenen Preise, wo die Gefahr einer Ausnützung der Monopolstellung sehr nahe liegt, erst so spät und in so beschränktem Maße[27]) eingegriffen wurde. Doch ist zu beachten, daß bereits lange vor der Einsetzung des Preiskommissars eine Aufsicht über Kartelle eingeführt war, nämlich durch die Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen[28]) vom 2. November 1923 und durch die Notverordnung vom 26. Juli 1930, 5. Abschnitt: „Verhütung unwirtschaftlicher Preisbindungen"[29]) mit Ausführungsverordnung vom 30. August 1930. Diese Gesetze gaben dem Reichswirtschaftsminister[30]) bezw. der Reichsregierung

---

[26]) Vgl. Gebhard, Einführung zur Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise in Pfundtner-Neubert III c 3, S. 31.

[27]) Die Verordnung beschränkte sich erstens auf bestimmte Waren („Lebensmittel") und zweitens auf bestimmte Verteilerstufen („Handel"). Gerade die Erzeugerkartelle, die wesentlich zahlreicher als die Händlerkartelle sind, wurden vorläufig nicht von der Genehmigungspflicht betroffen.

[28]) Sog. Kartellverordnung. [29]) Sog. Kartellnotverordnung.

[30]) Das unmittelbare Eingriffsrecht erhielt der Reichswirtschaftsminister allerdings erst durch das Gesetz über die Veränderung der Kartellverordnung vom 15. Juli 1933. Vorher hatte er eine mittelbare Einwirkungsmöglichkeit durch das Recht, beim Kartellgericht einen Antrag auf Nichtigkeitserklärung zu stellen.

bereits die Möglichkeit, volkswirtschaftlich schädliche Preisbindungsvereinbarungen zu beseitigen, ihre Durchführung zu verhindern usw. (§ 4 Kartellverordnung und § 1 Kartellnotverordnung).

Die Verordnung vom 13. Juni 1933 erklärt jede Preisbindung im Lebensmittelhandel, die ohne Genehmigung der Preisüberwachungsstelle erfolgt, für nichtig. Der Schutz gegen Überteuerung erfolgt also hier durch Prüfung jeder einzelnen Preisbindung. Ein Jahr später wird diese Kontrolle so weit ausgedehnt, wie es die Notverordnung vom 8. Dezember 1931 zuläßt, nämlich auf alle „lebenswichtigen Gegenstände des täglichen Bedarfs und lebenswichtigen Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs“[31]). Die folgende Erweiterung auf alle Güter und Leistungen[32]) durch die zweite Verordnung gegen Preissteigerungen vom 7. August 1934 konnte sich nicht mehr auf die 4. Notverordnung stützen. Sie erging vielmehr auf Grund des Gesetzes über wirtschaftliche Maßnahmen vom 3. Juli 1934. Der Reichswirtschaftsminister übte hier nicht die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung aus, welche durch das Gesetz vom 15. Juli 1933 teilweise auf ihn übergegangen waren, sondern er handelte in seiner Eigenschaft als Reichswirtschaftsminister auf Grund der weitgehenden Ermächtigung, die ihm das Gesetz vom 3. Juli gegeben hatte.

Infolgedessen konnten sich auch bei der am 5. November 1934 erfolgten Wiederbestellung des Reichskommissars[33]) dessen Aufgaben nicht auf alle Güter und Leistungen erstrecken. Sie gingen gemäß § 1 Satz 1 des Gesetzes vom 5. November 1934 nur insoweit auf den Kommissar über, als sie durch das Gesetz vom 15. Juli 1933 auf den Reichswirtschaftsminister und den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft übertragen worden

---

[31]) § 1 der Verordnung gegen Preissteigerungen vom 16. Mai 1934.

[32]) Mit Ausnahme der in § 5 der Verordnung vom 16. Mai 1934 genannten Gegenstände und Leistungen (vgl. § 1 Satz 2, 2. Halbsatz der Verordnung vom 7. August 1934).

[33]) Gesetz über Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung vom 5. November 1934.

waren, d. h. also nur im Rahmen der 4. Notverordnung vom 8. Dezember 1931. Im Hinblick auf die bisher geltenden Ausnahmen des § 5 der Verordnung vom 16. Mai 1934 betont nunmehr § 1 Satz 2 des Gesetzes vom 5. November 1934 ausdrücklich, daß sich die kommissarische Preisüberwachung auch auf Preise von Körperschaften des öffentlichen Rechts[34]) und von auf Grund gesetzlicher Anordnung oder Ermächtigung gebildeten Verbänden[35]) erstreckt. Durch das „Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung" vom 4. Dezember 1934 erfolgte schließlich die Ausdehnung auf alle Güter und Leistungen. Die inzwischen ergangenen Verordnungen vom 12.[36]) und 19.[37]) November 1934 über Genehmigungspflicht und Anmeldepflicht von Preisbindungen sind daraufhin am 11. Dezember 1934[38]) entsprechend ausgedehnt worden, und damit dürfte die Entwicklung vorläufig abgeschlossen sein, da nunmehr eine Überwachung der gesamten gebundenen Preise durch die Preisüberwachungsbehörde[39]) erreicht worden ist. (Die Ergänzungsverordnung vom 29. 3. 1935 ist lediglich eine etwas abweichende Regelung für die Fälle der Vergebung öffentlicher Aufträge und ersetzt vor allem die am 31. 3. 1935 außer Kraft getretene Verordnung über Verdingungskartelle[40])).

Auch gegen solche Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Preisgestaltung, welche nicht in der Form von vertraglichen Bindungen in Erscheinung treten, wendet sich die Überwachungsbehörde. Es war verschiedentlich versucht worden, an Stelle des vertraglichen Zwanges die Bequemlichkeit der Unternehmer auszunützen, indem die Ver-

---

[34]) Z. B. Reichsnährstand.

[35]) Z. B. Zwangskartelle.

[36]) Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 12. November 1934.

[37]) Verordnung über die Anmeldepflicht von Preisbindungen vom 19. November 1934.

[38]) Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 und die gemäß § 4 Abs. 2 dieser Verordnung bekannt gegebenen Neufassungen vom 11. Dezember 1934.

[39]) Bis zum 30. 6. 1935 durch den Preiskommissar, seitdem durch die zuständigen Minister.

[40]) Vgl. Steiff, in Pfundtner-Neubert (III e 13, S. 20 a (1).

bände ihnen die Mühe der Kalkulation abnahmen und fertige Formblätter mit Kostenberechnungen verschickten. Gegen diese Umgehung der Überwachungsvorschriften für gebundene Preise erging die Verordnung zur Förderung selbständiger Kostenberechnungen in der Wirtschaft vom 15. November 1934, in welcher die Versendung ausgefüllter Formblätter verboten wird.

3. In sehr vielen Fällen brauchte die Preisüberwachungsbehörde keine Verordnungen zu erlassen, sondern es gelang ihr bereits, durch Pressenotizen, Rundschreiben und Vereinbarungen eine Senkung der Preise herbeizuführen[41]).

4. Die neueste Art der Preissenkungsmaßnahmen ist die Staffelung der Preise nach der Bezugsmenge ohne Rücksicht auf die Kundenstufeneinteilung. Das bedeutet: Wer eine größere Menge Waren bezieht, bezahlt einen billigeren Preis, gleichgültig, ob er Groß- oder Kleinhändler ist. Hier soll durch die teilweise Ausschaltung des Zwischenhandels eine Verbilligung einzelner Waren erreicht werden. Solche Maßnahmen ergingen bisher z. B. für folgende Waren: für verbilligte Marmelade durch Bekanntmachung der wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Obst- und Gemüseverwertungsindustrie Nr. 64 vom 7. Januar 1935, für verschiedenes Obst und Gemüse (vgl. deutscher Nahrungsmittelgroßhandel Nr. 50 vom 13. Dezember 1934 S. 548), für kondensierte und sterilisierte Milch- und Sahne-Dauerwaren durch Bekanntmachung des Reichskommissars für Preisüberwachung vom Februar 1935 (vgl. deutscher Nahrungsmittelgroßhandel Heft 9 vom 28. Februar 1935 S. 78).

b) Einen mittelbaren Schutz gegen unberechtigte Überteuerung bilden:

1. Die Verordnungen über Preisschilder und Preisverzeichnisse, die in großer Zahl ergangen sind. Die an den

[41]) Eine Aufzählung der einzelnen Fälle bringt Müllensiefen-Dörinkel, S. 148 ff. Über die Vereinbarungen mit dem Zentralverband deutscher Bäckerinnungen und mit dem deutschen Fleischerverband hinsichtlich der Einhaltung von Höchstbruttoverdienstspannen vgl. auch die Anlagen 7 u. 15 bei v. Baltz, die Durchführung der Preisüberwachung von Lebensmitteln (S. 26 u. 42).

Waren angebrachten Preisschilder, Gewichtsangaben usw. haben den Zweck, die Käufer davor zu schützen, daß durch unlautere Mittel, z. B. durch kleinere Packungen, eine Preiserhöhung erreicht oder eine besondere Billigkeit der Ware vorgetäuscht wird. Die im Laden ausgehängten Preisverzeichnisse dienen dazu, den Kunden eine richtige und leichte Vergleichsmöglichkeit mit den Preisen anderer Verkäufer zu verschaffen. Um auf diese Weise „die Preiswahrheit und Preisklarheit sicherzustellen“[42]), ergingen in der Hauptsache folgende Verordnungen:

Verordnung über Preisschilder und Preisverzeichnisse vom 17. Dezember 1931, betr. Brot und Kleingebäck, Frischfleisch, Friseurgewerbe.

Verordnung über Preisschilder und Preisverzeichnisse vom 8. Januar 1932, betr. Weizenmehl, Roggenmehl, Gries, Graupen, Haferflocken, Nudeln, Grütze, Makkaroni, Reis, Erbsen, Bohnen, Linsen, Zucker, Eßkartoffeln, Salzheringe, Schweineschmalz, Butter, Margarine, Kokosfett, Kunstspeisefett, Käse, Kakao, Bohnenkaffee, Malzkaffee, Kornkaffee, Obst und Gemüse.

Verordnung über Preisverzeichnisse für Schuhreparaturen vom 18. Januar 1932.

Verordnung über den Aushang von Preisverzeichnissen im Kleinhandel mit künstlichen Düngemitteln vom 20. Januar 1932.

Anordnung betr. Senkung der Bierpreise vom 29. Januar 1932 (Ziff. 4).

Verordnung über den Handel mit Papiertapeten vom 1. Februar 1932 (§ 2)[43]).

Verordnung über die Preisbildung für den Mineralwasserverkauf im Kleinhandel vom 9. Februar 1932 (§ 3).

Verordnung über die Preisbildung im Kleinhandel mit frischen, geräucherten und marinierten Seefischen vom 22. Februar 1932 (§ 4).

---

[42]) So: Nachtigäller im Vorwort zur VO. über den Handel mit Kunsthonig vom 4. Jan. 1935, in Pfundtner-Neubert (III e 13, S. 29).

[43]) An ihrer Stelle gilt heute § 2 der 3. Verordnung über den Handel mit Papiertapeten vom 13. Nov. 1934.

Verordnung über Meldepflicht, Mengen- und Gewichtsangabe bei Markenwaren vom 29. Februar 1932 mit Änderungsverordnungen vom 1. Juli und 28. September 1932 (§ 5).
Anordnungen betr. Preisangabe und Gemäß-Größen für Spirituosenausschank vom 26. Mai 1930 und 12. April 1933.
Zweite Verordnung über Preisverzeichnisse für Schuhausbesserungen und Ausschnittleder vom 25. Februar 1933.
Verordnung über die Preisauszeichnung beim Kleinverkauf von Kaffee in vorbereiteten Packungen vom 3. Mai 1933.
Verordnung über den Kleinverkauf von Bienenhonig vom 8. Juni 1933.

2. Die Verordnungen über Warenbeschaffenheit. Sie dienen ebenfalls dem Zwecke der Preisklarheit[44]); zwar enthalten sie keine Bestimmung über die Bekanntgabe der Preise, dafür wird aber vorgeschrieben, wie die Ware beschaffen sein muß, nach welcher Maßeinheit der Verkauf erfolgen muß, welche Packung zu verwenden ist, usw. Diese Verordnungen sind also ein Schutz gegen Verschlechterung der Ware, Täuschung über die Warenmenge und die hieraus folgende Übervorteilung des Käufers, welcher preiswert einzukaufen glaubt. Als wichtigste Verordnungen sind zu nennen:
Die Verordnung über den Handel mit Kernseifen vom 28. September 1932[45]).
Die Verordnung über den Verkauf von Brennstoffen vom 14. November 1934.
Die Verordnung über den Handel mit Kunsthonig vom 4. Januar 1935.
Die Verordnung über den Handel mit Bienenhonig vom 22. Oktober 1935.

II. Preisstützungsmaßnahmen.

Ebenso schädlich, wie eine Überteuerung sich auf die Volkswirtschaft auswirkt, indem sie die Kaufkraft schwächt, ist ein anormaler Tiefstand der Preise, weil er die Existenz

[44]) Siehe die Vorbemerkungen Nachtigällers zur Brennstoffverordnung vom 14. Nov. 1934 (Pfundtner-Neubert III e 13, S. 5).
[45]) Sie schreibt vor, unter welchen Voraussetzungen eine Seife im Handel als „Kernseife" bezeichnet werden darf.

der Unternehmungen und damit die der Angestellten und Arbeiter bedroht. Gegen diese Gefahr sind daher staatliche Eingriffe vorgenommen worden, und zwar in zwei Richtungen:

a) Maßnahmen gegen Preisschleuderei, Rabatt- und Zugabewesen.

Bereits vor der Revolution schritten die Überwachungsstellen mehrmals gegen den sinnlosen Verkauf von Waren unter dem Selbstkostenpreis ein, der zum Zusammenbruch des Unternehmens führen muß, und zwar auf Kosten der Lieferanten, Kreditgeber usw.[46]). Auch neuerdings wendet sich der Reichskommissar gegen die Preisschleuderei und droht mit Nachprüfung der Kalkulation, Verweigerung des Vergleichsverfahrens, Bestrafung usw.[47]). Eine teilweise Verwirklichung dieser Androhung bildet die Verordnung über Wettbewerb vom 21. Dezember 1934, in welcher die Preisschleuderei unter bestimmten Voraussetzungen mit Strafe bedroht wird.

Die meisten wichtigen Schutzbestimmungen beruhen jedoch nicht auf der 4. Notverordnung vom 8. Dezember 1931, sondern auf besonderen Reichsgesetzen. Es sind hier vor allem auch solche Fälle geregelt, wo eine Ware dadurch übermäßig billig verkauft wird, daß der Preis zwar zunächst nicht zu niedrig bemessen wird, jedoch durch besondere Preisnachlässe im Einzelfalle oder durch Zugabe irgendwelcher Wertgegenstände dem Käufer übertrieben große[48]) Vorteile zugewendet werden[49]). Gegen Mißbräuche dieser

---

[46]) Vgl. Müllensiefen-Dörinkel, S. 386: Schließung von Friseurbetrieben durch den Berliner Polizeipräsidenten. Dieses Eingriffsrecht der Überwachungsstellen bestreitet übrigens Nordbeck in DJZ, 1932 S. 861.

[47]) Siehe Erklärung Dr. Goerdelers zur Frage der Preisbindungen vom 22. November 1934, abgedr. bei Müllensiefen-Dörinkel, S. 377 f.

[48]) Im Rahmen eines normalen Wettbewerbs ist gegen solche Geschäftsmethoden nichts einzuwenden. Deshalb sind auch geringwertige Nebenzuwendungen sowie Barzahlungs- und Mengenrabatte in vernünftigen Grenzen gestattet.

[49]) Daneben liegt auch die Gefahr nahe, daß durch diese Methoden die Käufer über den wirklichen Warenpreis im unklaren gelassen werden; die Vorschriften dienen daher zugleich der Preisklarheit.

Art richten sich die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, 1. Teil (mit der Änderung durch das Gesetz über das Zugabewesen vom 12. 5. 1933) und das Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 25. November 1933. Ein besonders wirksames Mittel gegen die Preisschleuderei bietet ferner das Gesetz über die Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933. Dieses Gesetz gibt dem Reichswirtschaftsminister die Möglichkeit, die Unternehmungen solcher Erwerbszweige, in denen der Kampf um den Markt zur sinnlosen Preisschleuderei führte, zum Zwecke der Marktregelung zu Zwangskartellen zusammenzuschließen (§ 1 Abs. 1 des Zwangskartellgesetzes); auf diese Kartelle finden gemäß § 1 Abs. 2 des Zwangskartellgesetzes die Bestimmungen der Kartellverordnung vom 2. November 1923 Anwendung, also auch § 9 Abs. 2 S. 2 und 3, auf Grund dessen gegen Preisschleuderer mit Verhängung von Sperren und anderen Nachteilen vorgegangen werden kann[50]).

b) Maßnahmen zur Anpassung an den allgemeinen Preisstand.

Während es sich bei den oben genannten Bestimmungen um die Bekämpfung einer, von einzelnen Unternehmern ausgeübten, unlauteren[51]) Geschäftspraxis handelte, soll hier eine Erhöhung der Preise für solche Waren erfolgen, die im Verhältnis zum allgemeinen Preisstand zu niedrig bezahlt wurden, und deren Erzeuger und Händler sich deshalb in einer Krise befanden.

Auf diesem Gebiet sind die Maßnahmen des Preiskommissars unbedeutend im Vergleich zu den übrigen reichsgesetzlichen Vorschriften[52]). Die letzteren ergingen fast ausschließlich auf demjenigen Gebiet, welches während der

---

[50]) Vgl. auch Müllensiefen-Dörinkel, S. 120 f.

[51]) Preisschleuderei setzt stets einen Verstoß gegen die guten Sitten voraus; vergl. § 1 UnlWG und § 1 der Wettbewerbsverordnung vom 21. Dezember 1934.

[52]) Der Preiskommissar setzte beispielsweise Mindestpreise für Milch fest (Oesterle, Polizei 1932, S. 502; Müllensiefen-Dörinkel, S. 151 f.).

Periode der freien Wirtschaft am meisten gelitten hatte und für welches die Lehre von der freien Preisbildung am wenigsten paßt: die Landwirtschaft. Denn „die Volksernährung an sich ist keine wirtschaftliche Unternehmung, der Bauer keine Unternehmerpersönlichkeit, die sich wie in der gewerblichen Wirtschaft mit der Chance des besonderen Erfolges an einer von ihr ausgesuchten, für geeignet gehaltenen Stelle einsetzen könnte. Sondern die Volksernährung ist eine Aufgabe, die der Bauer als Pflicht gegenüber seinem Volke löst, und bei welcher durch die Gegebenheiten des Grund und Bodens und der natürlichen Umstände ganz bestimmte Grenzen gezogen sind“[53]). Aus diesem Grund zog die Landwirtschaft bei freier Preisbildung stets den kürzeren; sie wurde durch die dauernden Schwankungen der Marktpreise geschädigt, und mit der Zeit wurden die landwirtschaftlichen Erzeugnisse derart im Preise heruntergedrückt, daß sie in keinem Verhältnis zum Preisniveau der übrigen Waren standen und dem Bauern keine ausreichende Existenzmöglichkeit mehr gewähren konnten. Die Aufgabe der Preispolitik bestand infolgedessen darin, für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse sichere, d. h. keinen Schwankungen des Marktes unterworfene, und angemessene, d. h. sowohl für den Bauern auskömmliche als auch für die Kaufkraft der Verbraucher tragbare Preise zu schaffen. Grundlegendes Gesetz ist auf diesem Gebiet das „Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ (Reichsnährstandsgesetz) vom 13. September 1933. Zur Regelung der Preise und Preisspannen ist im § 2 die Ermächtigung des Reichsnährstandes[54]) und im

---

[53]) So führt Dr. Alphons Noll zutreffend aus in seinem Aufsatz: „Auflockerung der Preise, ein Schritt zur Wirtschaftsfreiheit“ (Wirtschaftswinke, Heft 110 S. 3060).

[54]) Bis zum Ausbau des Reichsnährstandes sollten einige dieser Maßnahmen durch Beauftragte ausgeübt werden (vgl. Art. 2 § 2 der Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 21. 12. 33 und § 7 der Verordnung über die Regelung des Eiermarktes vom 21. 12. 1933). Um jedoch „an Stelle einer Vielzahl von Sonderbeauftragten diese Befugnisse in einer Hand zu vereinigen“ (Schefold in Pfundtner-Neubert, Einführung zur Verordnung vom 14. März 1934; III b 30, S. 1), wurde ein Reichskommissar für die Vieh-, Milch-

oder ihm verwandten Gruppen, Unternehmen usw. durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft vorgesehen. Von diesen beiden Möglichkeiten ist in sehr großem Umfange Gebrauch gemacht worden. Auf § 2 des Reichsnährstandsgesetzes stützen sich in der Hauptsache folgende Ermächtigungsbestimmungen zur Preisregelung:

Art. 2 § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 21. Dezember 1933.

§ 4 der Verordnung über die Regelung des Eiermarktes vom 21. Dezember 1933[55]).

§ 3 Ziff. 7 der Verordnung über die Regelung der Erzeugung und des Absatzes von Hopfen vom 16. August 1934[56]).

§ 1 der Verordnung über die Regelung von Preisen und Preisspannen für Baumschulerzeugnisse vom 9. Februar 1934[57]).

§ 2 Ziff. 5 der Verordnung über Saatgut vom 26. März 1934.

§ 1 Ziff. 3 der Verordnung über die Erfassung und den Absatz inländischer Wolle vom 30. Januar 1934.

§ 1 Ziff. 4 der Verordnung über den Absatz von Frühkartoffeln vom 17. Februar 1934[58]).

§ 1 der Verordnung über die Regelung von Preisen und Preisspannen für Speisezwiebeln vom 29. März 1934.

Fortsetzung von Fußnote 54.
und Fettwirtschaft bestellt, auf den diese Aufgaben übergingen. (Vgl. u. a. § 2 Abs. 2 Ziff. 1 b und § 2 Abs. 2 Ziff. 3 b der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft). Nachdem der Aufbau des Reichsnährstandes nunmehr vollendet ist, wurde die Übergangsregelung aufgehoben und das Amt des Reichskommissars durch VO. vom 17. April 1935 abgeschafft.

[55]) Inzwischen aufgehoben durch § 10, Abs. 1 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Eierwirtschaft vom 22. November 1935.

[56]) Inzwischen aufgehoben durch § 12 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Brauwirtschaft vom 18. April 1935.

[57]) Inzwischen aufgehoben durch § 1 Ziff. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 30. Juni 1935.

[58]) Inzwischen aufgehoben durch § 11 d. Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft vom 18. April 1935.

§ 1 Ziff. 5 der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Kartoffeln vom 31. Juli 1934[59])
§ 1 Ziff. 3 der Verordnung zur Regelung der Erzeugung und des Absatzes von Grünkern vom 7. Juli 1934.
§ 1 Ziff. 4 der Verordnung zur Regelung des Absatzes von Hülsenfrüchten vom 10. August 1934.
§ 1 Ziff. 3 der Verordnung über die Regelung der Erzeugung, des Absatzes, der Preise und Preisspannen für Erzeugnisse der Forstpflanzenzuchtbetriebe und Klenganstalten vom 13. November 1934.
§ 1 Ziff. 4 der Verordnung über den deutschen Seidenbau vom 8. Juli 1935.

Auf Grund von § 3 des Reichsnährstandsgesetzes ergingen eine Anzahl Verordnungen über Zusammenschlüsse, in welchen die Preisregelungsbefugnis jeweils der Wirtschaftlichen Vereinigung zusteht[60]). Vgl. hierzu:
§ 1 Abs. 1 der Verordnung über den Zusammenschluß der Margarine- und Kunstspeisefett-Industrie vom 23. Juli 1934 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Satzung der wirtschaftlichen Vereinigung[61]).
§ 1 Abs. 1 der Verordnung über den Zusammenschluß der Mischfuttermittelhersteller vom 21. August 1934 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Ziff. 4 der Satzung.
§ 1 Abs. 1 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Zuckerwirtschaft vom 10. November 1934 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Satzung.
§ 4 Abs. 1 Ziff. 4 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 27. Februar 1935.

---

[59]) Inzwischen aufgehoben durch § 11 der Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft vom 18. April 1935.

[60]) Eine Ausnahme bildet § 21 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. März 1934. Hier sind die Zusammenschlüsse an die vom Reichsnährstand (bezw. bis zum 17. 4. 1935 kommissarisch) festgesetzten Preise gebunden..

[61]) Diese Verordnung stützt sich außerdem noch auf die zweite Notverordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933. Ferner handelt es sich hier um Herstellerpreise, da die Festsetzung der Handelsspannen gemäß § 4 der Verordnung dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft vorbehalten ist (vgl. Anm. 1 zu § 4 der Verordnung vom 23. Juli 1934 in Pfundtner-Neubert III b 22, S. 50).

§ 2 Abs. 2 Ziff. 5 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Fischwirtschaft vom 1. April 1935.
§ 4 Ziff. 4 der Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft vom 18. April 1935.
§ 5 Ziff. 6 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Brauwirtschaft vom 18. 4. 1935.
§ 2 Ziff. 5 der Verordnung über den Zusammenschluß der Süßwarenwirtschaft vom 7. Juni 1935.
§ 4, Abs. 2, Ziff. 7 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Eierwirtschaft vom 22. November 1935.

Neben dem Reichsnährstandsgesetz enthalten noch folgende Gesetze Ermächtigungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zur Festsetzung von Preisen:

1. Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Artikel 1 § 5)[62]).
2. Gesetz über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. September 1933 (§ 2 Abs. 2 Ziff. 4 u. 5).
3. Gesetz zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933 (§ 1) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934[63]).

[62]) Auf ihr beruht beispielsweise die Preisfestsetzung für Haushaltmargarine (§ 3 der 3. Verordnung über gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 23. September 1933), während die Preisregelung für die übrige Margarine nur mittelbar auf sie gestützt ist, da die in § 2 u. § 3 der 4. Margarineverordnung vom 23. Oktober 1934 bestimmten Preise teils durch die Wirtschaftliche Vereinigung der Margarine- und Kunstspeisefett-Industrie, teils auf Grund des § 4 der Zusammenschlußverordnung vom 23. Juli 1934 festgesetzt worden sind.

[63]) Auf Grund der unter Ziff. 2 u. 3 genannten Gesetze und des Reichsnährstandsgesetzes erging die „Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft" vom 14. Juli 1934, neugefaßt in der Bekanntmachung vom 10. 7. 1935, welche die bedeutsamste Maßnahme auf dem Gebiete der Nährstandsgesetzgebung darstellt. Durch sie wird das für die Volkswirtschaft wichtigste landwirtschaftliche Erzeugnis bis in alle Einzelheiten und in fast allen Verarbeitungs- und Verteilerstufen einer endgültigen Regelung unterworfen. Bezgl. der Preisgestaltung finden sich Vorschriften in den §§ 13 ff., 26 ff. und 39 ff., welche auf die in den Anlagen I—VII der Verordnung bestimmten Festpreise Bezug nehmen. Für Getreide-Erzeugnisse (z. B. Mehl, Grieß, Graupen) und für Brot sind keine Festpreise bestimmt. Hier ist die Regelung der Preise und Preisspannen den Getreidewirtschaftsverbänden überlassen, welche nach § 1 der Verordnung gebildet werden.

4. Gesetz über die Verwendung von Kartoffelstärkemehl und Magermilch vom 12. September 1933 (§ 4)[64]).
5. Gesetz über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (§ 5 u. § 10)[65]).

Ferner ermächtigt das Gesetz über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Okt. 1935 in § 1, Ziff. 1 im Gegensatz zu den genannten Gesetzen nicht den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, sondern den Reichsforstmeister zur Regelung der Preise.

Zu diesen Gesetzen gehört schließlich noch das Maisgesetz (in der Neufassung vom 5. Oktober 1934), welches in § 7 eine Preisfestsetzungsbefugnis der Reichsregierung[66]) vorsieht. Durch § 5 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der Ausführungsverordnung ist diese Befugnis auf den Vorsitzenden des Verwaltungsrats der „Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse" übertragen worden.

Die Übersicht über die bisherige Nährstandsgesetzgebung mag genügen, um zu beweisen, in welcher großartigen Weise die Preisstützungsaktion auf dem Gebiete der Landwirtschaft zum Wohle des gesamten Volkes bereits durchgeführt worden ist. Die gesetzlichen Ermächtigungen sind in ausreichendem Maße erteilt worden, so daß die positiven

---

[64]) In § 1 der 1. Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz wurden durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Festpreise für Kartoffeln, die zur Stärkemehlherstellung verwendet werden, bestimmt.

[65]) Von der hierin enthaltenen Ermächtigung hatte der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft in § 19 der 1. Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 9. Juni 1934 Gebrauch gemacht. Die Befugnis zur Preisfestsetzung war gemäß § 11 des Gesetzes vom 23. März 1934 dem Reichskommissar für Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft übertragen worden. Neuerdings brachte die Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 eine Änderung. Sie stützt sich — wie auch schon die erste Verordnung — neben dem Gesetz vom 23. März 1934 noch auf § 3 des Reichsnährstandsgesetzes, überträgt aber nicht nur die Regelung des Absatzes und der Verwertung des Viehes, sondern auch die P r e i s regelung den Schlachtviehverwertungsverbänden (§ 1 Abs. 1 der Verordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Satzung).

[66]) Im Gegensatz zu den übrigen Gesetzen, in welchen diese Aufgabe dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oblag.

Preisfestsetzungen seitens der beauftragten Stellen[67]) erfolgen können. In den meisten Fällen ist bereits damit begonnen worden. Auf die einzelnen Anordnungen braucht hier nicht eingegangen zu werden; es wird auf das „Verkündungsblatt des Reichsnährstandes" verwiesen, welches auf Grund der Verordnung über die Verkündung von Anordnungen und Festsetzungen des Reichsnährstandes vom 19. Dezember 1934 seit dem 1. Januar 1935 erscheint.

C. Beeinflussung der Preisbildung durch die sonstige Wirtschafts-, Steuer- und Sozialgesetzgebung.

Es handelt sich hier um solche Gesetze, die zwar in erster Linie anderen Zwecken dienen, aber wegen ihrer Rückwirkung auf die Preisbildung nicht unerwähnt bleiben dürfen.

1. Zollgesetzgebung, Einfuhrbeschränkung.

Allgemein bekannt ist der Einfluß der Zollgesetzgebung und der Maßnahmen zur Einfuhrbeschränkung auf die Preise. Nicht nur die Preise für ausländische Waren (Rohstoffe, Südfrüchte) werden hiervon betroffen; auch die Preise der Inlandswaren können (z. B. durch Einführung billigerer Konkurrenzware aus dem Ausland) beeinflußt werden. Leicht und schnell regulierbar sind die Zoll- und Einfuhrmaßnahmen bis heute eines der beliebtesten Mittel zur Markt- und Preisregelung geblieben. Aus den letzten Jahren seien folgende Zoll- und Einfuhrbestimmungen erwähnt, die für die Preisbildung von größerem Einfluß waren: Die Zollerhöhung für die Buttereinfuhr vom 19. Januar 1932, welche eine Erhöhung der Butterpreise und zugleich der Milchpreise bezwecken sollte[68]).
Die Erhöhung der Vieh- und Fleischzölle durch Verordnung vom 8. Februar 1933, der Holzzölle durch

[67]) Reichsnährstand, vor dem 17. April 1935 der Reichskommissar für Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft, Wirtschaftliche Vereinigungen usw.

[68]) Vgl. v. Baltz, Die Durchführung der Preisüberwachung von Lebensmitteln, Berlin 1932.

Verordnung vom 17. Februar 1933 und der Zölle für Hülsenfrüchte, Saaten usw. durch Verordnung vom 18. Februar 1933[69]). Sie dienten ebenfalls der Hebung des Preisniveaus für inländische land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse und förderten damit die Maßnahmen zur Rettung des deutschen Bauernstandes.
Die Erhöhung der Lederzölle durch Verordnung vom 13. Januar 1934 zur Besserung der Verhältnisse in der deutschen Lederindustrie, die infolge Einfuhr billiger Auslandsware Mangel an Beschäftigung hatte[70]).

Ermäßigungen der Einfuhrzölle machten sich vor allem im Sommer des Jahres 1934 notwendig, um die im Hinblick auf die zu erwartende schlechte Ernte auftretenden Preiserhöhungen abzudämpfen[71]). Gesenkt wurden z. B. die Zölle für Hülsenfrüchte und Futtermittel durch Verordnung vom 28. Juni 1934 und — auf kurze Zeit — für Frühkartoffeln durch Verordnung vom 7. Juli 1934. Hand in Hand hiermit ging eine Einfuhrerleichterung für Futtergetreide.

Eine Beeinflussung der Preisgestaltung durch Regelung der Einfuhr ist ferner dadurch ermöglicht worden, daß einige volkswirtschaftlich notwendige Waren nur durch sog. „Reichsstellen" in den Verkehr gebracht werden dürfen, gleichgültig, ob sie im Inland erzeugt worden sind oder vom Ausland eingeführt werden sollen. Da solche Reichsstellen zur Übernahme der ihnen angebotenen Waren nicht verpflichtet sind, vor der Übernahme jedoch eine zollamtliche Abfertigung zum freien Verkehr nicht zulässig ist, hat diese Regelung die Wirkung eines Einfuhrverbotes für alle nicht übernommenen Auslandswaren[72]). Bisher sind folgende Reichsstellen errichtet worden:

[69]) Vgl. Seidel, in Pfundtner-Neubert (V c 1 S. 2), Einführung zum Gesetz über Zolländerungen vom 26. April 1933.

[70]) Seidel in Pfundtner-Neubert (V c 1 S. 41) Anm. 9 zur Verordnung vom 13. Januar 1934.

[71]) Vgl. Wirtschaft u. Statistik vom 1. Januar 1935. Ebenso Seidel, Einführung zur Verordnung vom 28. Juni 1934 (Pfundtner-Neubert V c 1, S. 70) und Einführung zur Verordnung vom 7. Juli 1934 (V c 1, S. 74).

[72]) So Walter in Pfundtner-Neubert (III b 1, S. 4), Anm. 3 zu Art. 1 § 3 der 2. Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933.

1. Die Reichsstelle für Öle und Fette (durch Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Öle und Fette vom 4. April 1933 auf Grund des Art. 1 § 1 der Fettnotverordnung vom 23. März 1933). Sie führt seit 1. Januar 1934 den Namen „Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette“[73]), da ihr die Aufgaben der gemäß § 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 20. Dezember 1933 zu bildenden Reichsstelle angegliedert worden sind.
2. Die Reichsstelle für Eier (durch Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern vom 21. Dezember 1933 auf Grund von § 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern vom 20. Dezember 1933).
3. Die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse (durch Gesetz über die Umwandlung der Reichsmaisstelle vom 30. Mai 1933). Die Monopolbewirtschaftung ist zunächst erst für Mais und Futtermittel durchgeführt (§ 1 und §§ 12—16 des Maisgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1934). Für das übrige Getreide besteht jedoch auch bereits eine Ermächtigung zur Monopolbewirtschaftung in § 5 des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934.
4. Die Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse (durch Bekanntmachung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 26. März 1934 auf Grund von § 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934).

II. Steuergesetzgebung.

Die Auswirkungen der Steuergesetzgebung auf die Preisbildung treten am augenfälligsten und fühlbarsten bei den indirekten Steuern zutage. Eine Verbrauchssteuer hat die Wirkung eines unmittelbaren Aufschlags auf den Preis einer Ware. Als Beispiele für die Beeinflussung der Preisbildung durch indirekte Steuern dienen folgende gesetzliche Maßnahmen der letzten Zeit:

[73]) Vgl. Art. 1 § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 21. September 1933.

Durch die Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette vom 13. April 1933[74]) sollte eine Erhöhung der Preise für ausländische Pflanzenfette bewirkt werden, um den Verbrauch der inländischen tierischen Fette zu vermehren.

Das Gesetz über Außerkraftsetzung des Mineralwassersteuergesetzes und des Schaumweinsteuergesetzes vom 15. November 1933 verlängerte die Steuerfreiheit für Mineralwasser und hob die Schaumweinsteuer vorläufig auf, um durch Ermöglichung einer Preissenkung den Absatz zu heben und auf diese Weise die ungünstige Wirtschaftslage der beiden Gewerbezweige zu bessern[75]).

Die Verordnung zur Änderung von Steuersätzen des Schlachtsteuergesetzes vom 21. März 1935 senkte die Schlachtsteuer für Schweine und Schafe und wirkte dadurch günstig auf die Kaufkraft der Bevölkerung, zumal ein Jahr vorher im Interesse der Landwirtschaft eine Stabilisierung der Viehpreise notwendig gewesen war[76]).

Von den direkten Steuern ist hauptsächlich die Umsatzsteuer für die Preisbildung von Bedeutung. Die Senkung dieser Steuer von 2 % auf ½ % für den Großhandel durch § 7 Abs. 3 des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 16. 10. 1934 ermöglicht eine erheblich günstigere Kalkulation und trägt wesentlich zur Verbilligung der Waren bei.

Schließlich sind noch die steuerlichen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung in ihrer Wirkung auf die Preisgestaltung zu untersuchen. Vor allem die beiden Gesetze zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Ausgabe von Arbeitsschatzanweisungen, Steuerbefreiung für Ersatzbeschaffungen, Ehestandsdarlehen usw.) und vom 21. September 1933 (Gebäudeinstandsetzungen, Steuererleichterungen für Neubauten usw.), das Gesetz über Steuererleichterungen vom 15. Juli 1933, sowie § 2a des Kraftfahrzeugsteuerge-

---

[74]) Mit Nachsteuerordnung vom 19. April 1933 und Änderungsverordnungen vom 20. Juni 1933, 18. August 1933, 16. Oktober 1933 und 1. November 1934.

[75]) Vgl. Siegert: Einführung zum Gesetz vom 15. November 1933, in Pfundtner-Neubert (V, c 6, S. 1).

[76]) Vgl. das Gesetz über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934.

setzes in der Fassung vom 11. April 1933[77]) sollten eine Erhöhung des Volksbedarfs hervorrufen, welche eine gesteigerte Produktion und Nachfrage nach Arbeitskräften zur Folge haben mußte[78]).

Diese Bedarfserhöhung hätte bei freier Preisbildung auf Grund des Gesetzes von Angebot und Nachfrage zu einer Preissteigerung geführt. Das mußte jedoch auf jeden Fall vermieden werden, weil sonst einzelne Unternehmer unter Ausnützung der Konjunktur „aus den zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bereitgestellten Mitteln besondere Vorteile gezogen und dadurch die Wirksamkeit dieser Mittel beeinträchtigt hätten"[79]). Deshalb verhinderte z. B. auf dem Gebiete der Bauwirtschaft, welches am meisten durch staatliche Hilfe begünstigt worden war, die Verordnung über Verdingungskartelle vom 9. Mai 1934[80]) eine Überteuerung durch Preisbindungen[81]). Mit Hilfe dieser Verordnung und der allgemeinen Preisüberwachungsvorschriften gelang es, Preissteigerungen, welche auf der künstlich herbeigeführten Wirtschaftsbelebung beruhten, zu verhüten.

III. Zinsgesetzgebung[82]).

In der 4. Notverordnung vom 8. Dezember 1931 wurde im Rahmen der allgemeinen Senkungsaktion auch eine Zins-

---

[77]) In Verbindung mit dem Gesetz über Ablösung der Kraftfahrzeugsteuer vom 31. Mai 1933.

[78]) Vgl. auch Friesecke: Nationalsozialistische Wirtschaftspolitik im neuen Steuerrecht (Deutsches Recht, 1935 Heft 9, S. 254 ff.).

[79]) Steiff, in Pfundtner-Neubert (III c 3, S. 11), Einführung zur Verordnung gegen Preissteigerungen vom 16. Mai 1934.

[80]) Neuerdings ersetzt durch die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 29. März 1935.

[81]) Vgl. Steiff, Pfundtner-Neubert (III c 7, S. 15), Einführung zur Verordnung über Verdingungskartelle.

[82]) Unter den verschiedenen Theorien über das Wesen des Zinses ist auch die Meinung vertreten worden, der Zins sei der „Preis" für die Überlassung des Kapitals. Es würde zu weit führen, die einzelnen Anschauungen auf ihre Vorzüge und Fehler zu prüfen, denn auch die eben genannte Ansicht würde eine systematische Eingliederung der Zinsgesetzgebung in das Preisregelungsrecht (Abschnitt B der Arbeit) nicht rechtfertigen. Die Zinsgesetzgebung ist infolge ihrer besonderen Beschaffenheit und ihrer anders gearteten Aufgaben im modernen Recht für sich getrennt zu behandeln; das geht sowohl aus dem Aufbau der vierten Notverordnung vom 8. Dezember 1931 als auch daraus hervor, daß keine der Preisregelungsvorschriften auf das Zinsrecht Anwendung findet.

ermäßigung vorgenommen (Kap. III). Niedrigere Zinsen verbilligen die Gestehungskosten in der Wirtschaft, da Produzenten und Händler fast sämtlich mit einem gewissen Prozentsatz Fremdkapital arbeiten. Geringere Gestehungskosten ermöglichen eine günstigere Kalkulation, also größere Leistungsfähigkeit und Senkung der Warenpreise, was im Interesse der Konkurrenzfähigkeit Deutschlands auf dem Weltmarkt durch die 4. Notverordnung erreicht werden sollte[83]). Im Laufe der Zeit stellte sich dann heraus, daß die Senkung noch nicht genügte[84]), und so wurde durch Notverordnung vom 27. September 1932 eine weitere Zinssenkung für den landwirtschaftlichen Realkredit vorgenommen. Nach der Revolution wurde diese Verordnung zunächst ergänzt durch das Gesetz über die Zinserleichterung für landwirtschaftlichen Auslandskredit vom 20. Juli 1933, bis dann das Gesetz über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 28. September 1934 eine Verlängerung beider Vorschriften in abgeänderter Form festsetzte. Aber nicht nur die Landwirtschaft bedurfte eines niedrigeren Zinssatzes, sondern die gesamte Wirtschaft. Deshalb wurde durch das Gesetz über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten vom 24. Januar 1935 und das Gesetz über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen vom 27. Februar 1935 eine Zinssenkung auf 4½ % bewirkt, und zwar auf freiwilliger[85]) Grundlage und „auf organischem Wege“[86]) im Gegensatz zur zwangs-

---

[83]) Munzer, Zinssenkung (zu Kap. III der 4. NotVO), in JW 1931, S. 3621.

[84]) Die 4. Notverordnung senkte nur Zinssätze, die höher als 6 % waren.

[85]) Allerdings bestand insofern ein gewisser Druck, als der nicht zur Konversion bereite Gläubiger einige Nachteile zu erwarten hatte, z. B. Verlust der Börsennotiz und der Lombardierfähigkeit. Dies erschwerte die Veräußerung, und die Papiere wurden unübersichtlichen Kursschwankungen ausgesetzt. Aber — so äußert sich Dr. Schacht — „schließlich kann ja auch niemand verlangen, daß der Staat seine öffentlichen Einrichtungen, Börsen, Banken usw., denjenigen zur Verfügung stellt, die der wirtschaftlichen Gesundungspolitik des Staates ihrerseits keine Unterstützung leihen wollen“. (Die deutsche Konversion, Wirtschafts-Winke, Heft 119 vom 7. Februar 1935, S. 3279 ff.).

[86]) Herting-Reuning, in Pfundtner-Neubert (V a 12, S. 1), Einführung zum Gesetz vom 27. Februar 1935.

weisen Zinssenkung der 4. Notverordnung. Auch diese neuerliche Senkung wird eine Verbilligung der Waren zur Folge haben.

IV. Lohngesetzgebung.

Einen wichtigen Faktor in der Kalkulation bilden schließlich noch die Arbeitslöhne. An die Stelle der dauernden, durch die Kämpfe der Verbände bedingten Schwankungen ist jetzt eine gewisse Stabilität getreten, die eine bessere Übersicht und eine größere Sicherheit in der Vorausberechnung der Unkosten ermöglicht[87]). Eine Verbilligung der Waren durch Lohnsenkung ist nicht zu erwarten. Sie würde die ohnehin schon geringe Kaufkraft noch mehr schwächen, und der Schaden wäre größer als der durch die Preissenkung erreichte Vorteil.

II. Teil.

Die Erzielung gerechter Preise durch die Rechtsordnung.

Vorstehende Übersicht über die Vorschriften der Preisregelung und Preisbeeinflussung in den letzten Jahren zeigt den Umfang der staatlichen Eingriffe und die Mittel, mit Hilfe deren die Rechtsordnung sich bemüht, Gerechtigkeit in der Preisbildung zu erzielen. Die Betrachtung der einzelnen Maßnahmen ergibt ein Nebeneinanderstehen der verschiedenartigsten Tendenzen. Vorschriften über Höchstpreise, Höchstspannen mit Preissenkungstendenz stehen Mindestpreis- und Festpreisfestsetzungen mit Preissteigerungs- oder Stetigkeitstendenz gegenüber. Umsomehr ist deshalb die Frage begründet, ob die Rechtsordnung bei der Schaffung dieser Vorschriften von einem bestimmten Begriff des „gerechten Preises" ausgegangen ist, den sie den einzelnen Verordnungen zu Grunde gelegt hat.

A. Die Unmöglichkeit, von einer Begriffsbestimmung des gerechten Preises auszugehen.

Voraussetzung für ein solches Vorgehen des Gesetzgebers ist hierbei freilich, daß es überhaupt möglich ist,

[87]) Vgl. das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934.

den gerechten Preis greifbar zu bestimmen. Hierüber sind in der Volkswirtschaft mehrfach Erwägungen angestellt worden. Genannt seien zunächst zwei Begriffsbestimmungen, welche von Dr. Goerdeler und Landwirtschaftsrat Schanz, Dresden, geprägt worden sind: „Gerecht ist der Preis, der den Leistungsanbietenden für seine Arbeit angemessen entlohnt, und den gleichzeitig der Leistungsempfangende anlegen kann[88])". „Der stetige gerechte Preis soll dem Erzeuger einen Ersatz seiner Aufwendungen und einen angemessenen Arbeitslohn sichern und gleichzeitig unter Berücksichtigung der Lebensnotwendigkeit der Ware der Kaufkraft des Verbrauchers angepaßt sein[89])". Allerdings ist der Ausdruck hier noch sehr unscharf und für eine Definition unbrauchbar, weil zur Erklärung Begriffe verwendet worden sind, welche ebenso ungeklärt sind wie der Begriff „gerecht". Wann ist z. B. der Erzeuger- oder Händlerlohn „angemessen"? Wann ist der Preis „der Kaufkraft angepaßt"? Das Problem ist in diesem Falle nicht gelöst, sondern nur verschoben worden. Immerhin enthalten diese Sätze einen Hinweis auf die maßgeblichen volkswirtschaftlichen Preisbildungsfaktoren, nämlich den „Aufwendungsersatz plus Arbeitslohn" als objektive Größe, welche man unter dem Begriff „Produktionskosten" zusammenfaßt, auf der einen Seite, und die subjektive Fähigkeit der Verbraucher, ihren Bedarf zu decken, auf der anderen Seite.

I. Die Produktionskosten als Grundlage des gerechten Preises.

Die Produktionskosten einer Ware können in zweifacher Weise als Richtlinie für die Preisbildung dienen: Entweder man gestattet dem Erzeuger bezw. dem Händler die Vergütung der individuellen Gestehungskosten, oder es werden die Durchschnittsproduktionskosten der betr. Branche zu Grunde gelegt.

---

[88]) Äußerung Dr. Goerdelers, zit. aus Noll: Immer wieder: Preise und Preisregelung, Wirtschaftswinke, Heft 126 vom 28. März 1935, S. 3452.

[89]) Schanz: Die Marktordnung in der deutschen Ernährungswirtschaft, NS-Tageszeitung für Zwickau (Freiheitskampf) Nr. 46/47 vom 16/17. Februar 1935.

a) Die individuellen Produktionskosten.

Die Unbrauchbarkeit der individuellen Produktionskosten liegt auf der Hand, denn jeder Verkäufer, der mit unverhältnismäßig hohen Unkosten arbeitet, könnte hiernach auch einen entsprechend höheren Preis fordern. Anklänge an diese Methode finden sich im kanonischen Recht, wo man nur den Wucher als unmoralische Handlungsweise des Individuums bestrafte und deshalb nur gegen denjenigen Preis einschritt, der im Vergleich zur geleisteten Unternehmerarbeit einen übermäßigen Reingewinn gewährte. Inzwischen ist aber erkannt worden, daß der schlecht arbeitende Betrieb die Kaufkraft des Volkes durch seine hohen Preise ebenso schädigt wie der wucherische.

b) Die Durchschnittsproduktionskosten.

Die Durchschnittsproduktionskosten einer Branche als Grundlage der Preisbildung ergäben gleichmäßig hohe Preise ohne Spielraum. Die Schaffung solcher Festpreise würde den gesunden Wettbewerb ausschalten und zur Erstarrung der Wirtschaft führen. Nur in ganz wenigen Fällen, die wegen ihrer Ausnahmebeschaffenheit eine solche Regelung erheischten[90]), wurde diese Methode daher als vorteilhaft erkannt und praktisch durchgeführt.

Ungeeignet ist auch die willkürliche Schaffung eines Spielraums in der Weise, daß man z. B. festsetzt: Gerecht ist der Preis, welcher die Durchschnittsproduktionskosten einer Ware, vermehrt um einen bestimmten Prozentsatz Unternehmergewinn, bis zu X Prozent über- oder unterschreitet. Denn eine Preisbildung kann unter Umständen ein völliges Außerachtlassen der Produktionskosten erfordern und trotzdem gerechtfertigt sein! Das beweist folgendes Beispiel[91]): „Wenn es den ganzen Winter hindurch regnet, nützt die beste Skiausrüstung nichts, sie wird nicht gekauft. Wenn ein Unternehmen nun nur Skiausrüstungen hergestellt hat, so wird es möglicherweise an der Absatzlosigkeit zu Grunde gehen; es hat aber vielleicht die Chance, durch eine

---

[90]) So vor allem Getreide und Brot.

[91]) Noll: Immer wieder: Preise und Preisregelung, Wirtschaftswinke, Heft 126 vom 28. März 1935, S. 3452.

billigere Preisstellung, die nicht an die Selbstkosten heranreicht, die bestehenden Arbeitsplätze zu erhalten. Angenommen, die übrigen in Betracht kommenden Unternehmungen tun das gleiche: Was ist hier gerechter Preis? Der Markt bliebe geordnet, die Arbeitsplätze würden erhalten, allerdings würde der Preis nicht die Selbstkosten decken. Und doch würde die Vernunft zugeben müssen, daß ein höherer Preis ungerecht wäre, weil er unvernünftig wäre." Ferner finden sich Preisbildungen ohne Rücksicht auf Produktionskosten beim Losschlagen von verderblichen Waren, Modeartikeln und in zahllosen anderen Fällen. Das bedeutet, daß die Produktionskosten lediglich eine Richtschnur für die Preisgestaltung sein können, von welcher Abweichungen im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft stets gestattet sein müssen; auf keinen Fall aber dürfen sie zu einem notwendigen Bestandteil des Begriffes vom gerechten Preise werden[92]).

II. Die Kaufkraft.

Die Fähigkeit der Verbraucher, ihren Bedarf zu decken, ist der zweite große Gesichtspunkt, welchen die volkswirtschaftlichen Definitionsversuche des gerechten Preises als maßgebend anführen. Der Grundsatz der Schonung der Kaufkraft hat die entgegengesetzte Tendenz wie der Grundsatz der Erstattung der Produktionskosten. Jener verkörpert die Interessen der Verbraucher, dieser die Interessen der Erzeuger und Händler. Das Ziel des einen ist auf Preissenkung gerichtet, das Ziel des anderen ist es, eine gewisse Preishöhe aufrecht zu erhalten. Man muß sich darüber klar sein, daß in Zeiten günstiger Wirtschaftslage die beiden Tendenzen kaum miteinander in Konflikt kommen, weil bei einer kaufkräftigen Verbraucherschaft der Antrieb zur Preissenkung nie so stark sein wird, daß er die Erstattung der Produktionskosten gefährdet. Mit anderen Worten: Zwischen

---

[92]) Derselben Meinung ist wohl auch Schmaltz (Selbstkosten und gerechter Preis, Betriebswirtschaft 1935, Heft 4, S. 81), wie aus seiner vorsichtigen Ausdrucksweise hervorgeht: Die geschäftszweigmäßigen Selbstkosten können „unter anderem auch einen Faktor abgeben für den gerechten Preis".

der Preisstellung, welche gerade noch die Kosten deckt, und zwischen der Preishöhe, bei welcher die Kaufkraft der Verbraucher anfängt, Schaden zu nehmen, wird sich noch ein Spielraum befinden. Anders ist der Zustand in einer ungünstigen Wirtschaftslage wie z. B. in der heutigen: „Wir müssen insbesondere nach dem furchtbaren Vermögensverlust des deutschen Volkes infolge des Diktats von Versailles und seiner Folgen uns immer klar sein, daß wir ein armes, wenig kaufkräftiges Volk sind", sagt Dr. Goerdeler in der Pressedarlegung vom 9. November 1934[93]). In solchen Krisenzeiten ist das Bestreben nach Preissenkung so intensiv, daß es unter die Produktionskostengrenze vorzudringen sucht. Die Berücksichtigung der Kaufkraft im gerechten Preise bedeutet dann nichts weiter als die Notwendigkeit, die Preise so tief zu erhalten, wie es die nach aufwärts gerichtete Tendenz der Kostenerstattung irgend erlaubt.

B. In welcher Weise dienen die Preisregelungsvorschriften der Verwirklichung des gerechten Preises?

Genauere Anhaltspunkte für die Bestimmung des gerechten Preises gewährt diese Betrachtung nicht. Das Ergebnis ist von einer greifbaren und praktisch verwendbaren Definition noch weit entfernt. Es ist unmöglich, daß die Rechtsordnung einen derart unbestimmten Begriff des gerechten Preises verwenden kann, um die Preise der Waren und Leistungen im Sinne dieses Begriffes zu erzwingen. Die Art der einzelnen Preisregelungsmaßnahmen zeigt auch, daß dies nicht versucht wird. In keiner Vorschrift wird auf die Produktionskosten oder die Kaufkraft als Grundlage der Preisbildung Bezug genommen. Die geltenden Preisregelungsbestimmungen dienen vielmehr dem Streben nach einem gerechten Preise in ganz anderer Weise. Um festzustellen, welchen Weg die Rechtsordnung eingeschlagen hat, seien die einzelnen Vorschriften auf ihre Aufgabe hin, Gerechtigkeit der Preise zu schaffen, näher betrachtet. Dabei macht sich eine Trennung der Vorschriften in solche for-

[93]) Abgedruckt bei Müllensiefen-Dörinkel, S. 371.

mellen und in solche materiellen Preisregelungsrechtes notwendig.

I. Das formelle Preisregelungsrecht.

Das formelle Recht scheidet aus der Betrachtung aus, denn es enthält keine Vorschriften darüber, wie der Preis gebildet werden soll. Es schafft lediglich die verschiedenen Grundlagen und Ermächtigungen dafür, daß eine Preisregelung überhaupt stattfinden kann. Ob durch sie gerechte oder ungerechte Preise erzielt werden, ergibt sich allein aus dem materiellen Preisrecht.

Formvorschriften sind:

1. Kapitel II der Notverordnung vom 8. Dezember 1931.
2. Die Befugnisverordnung vom 8. Dezember 1931.
3. Das Gesetz über die Übertragung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933.
4. Das Gesetz über Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung vom 5. November 1934.
5. Das Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 4. Dezember 1934.
6. Alle diejenigen Vorschriften, in denen einzelne Befugnisse an nachgeordnete Behörden weiter übertragen werden, z. B. auf Grund des § 5 des Kapitels II der Notverordnung vom 8. Dezember 1931.

Diese Gesetze bilden die Grundlage für die Überwachungsbehörde und ihre Befugnisse.

7. Das Reichsnährstandsgesetz vom 13. September 1933 mit allen auf Grund von § 2 ergangenen Ermächtigungen des Reichsnährstandes und auf Grund von § 3 ergangenen Zusammenschlußgesetzen[94]).

   Dazu gehören auch:

8. die bis zur Vollendung des Nährstandsaufbaues notwendig gewesenen Bestellungen von Kommissaren (z. B. des Reichskommissars für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft).

---

[94]) Vergl. im einzelnen die oben unter B II b des ersten Teiles aufgeführten Gesetze (S. 24 ff.).

Diese Gruppe von Vorschriften regelt das formelle Preisrecht für das große Gebiet des Reichsnährstands.

9. Der Zusammenschlußermächtigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft im § 3 des Reichsnährstandsgesetzes entspricht für die gewerbliche Wirtschaft die Ermächtigung des Reichswirtschaftsministers zur Bildung von Zwangskartellen gemäß § 1 des Zwangskartellgesetzes vom 15. Juli 1933[95]).

Endlich fallen auch folgende speziellen Bestimmungen nicht unter das materielle Preisgestaltungsrecht:

10. Die Vorschriften über Genehmigungspflicht und Anmeldepflicht von Preisbindungen, welche, zunächst auf den Lebensmittelhandel beschränkt, durch mannigfache Änderungsverordnungen schließlich auf alle Güter und Leistungen ausgedehnt wurden[96]). Sie sind lediglich Formvorschriften, denn darüber, nach welchen materiellen Gesichtspunkten die Prüfung der Preisbindungen erfolgt, ist keine Bestimmung getroffen.
11. Die Verordnungen über Preisschilder, Preisverzeichnisse, Warenbeschaffenheit, Art und Weise des Verkaufs usw. Sie geben ebenfalls keinen Aufschluß über das Zustandekommen der Preise, sondern gewähren nur die Publizität der bereits nach anderen, materiellen Vorschriften gebildeten Preise und sorgen für das verum und certum pretium, nicht aber für das iustum pretium.

---

[95]) Man darf hier nicht in den Irrtum verfallen, die Ermächtigungsvorschrift zur Preisregelung für die gewerbliche Wirtschaft in dem Gesetze zu suchen, welches das Gegenstück zu dem Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes zu sein scheint, nämlich in dem Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934. Hier ist die unmittelbare Marktregelungsbefugnis der Verbände absichtlich nicht angeordnet, was noch mit besonderer Deutlichkeit aus § 16 der ersten Durchführungsverordnung vom 27. November 1934 hervorgeht. Die Aufgaben der Wirtschaftsverbände liegen vor allem auf wirtschaftspolitischem Gebiet (vgl. die ausführliche Darstellung bei Müllensiefen, von der Kartellpolitik zur Marktordnung und Preisüberwachung, S. 11—14). Die Marktregelung bleibt den Kartellen vorbehalten (Warncke in Pfundtner-Neubert III e 7, S. 11, Anm. 1 zu § 16 der 1. Durchführ. Verordnung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der Deutsch. Wirtsch.)

[96]) Über die Entwicklung vergl. I. Teil B. I a) 2, S. 16 f.

II. Das materielle Preisregelungsrecht.

a) Allgemeines materielles Preisregelungsrecht.

Die weitaus größte Zahl der materiellen Preisregelungsvorschriften sind Einzelbestimmungen, welche nur für eine bestimmte Ware geschaffen worden sind. Unter den allgemeinen Normen sind lediglich vier zu erwähnen, die zur Vermeidung von Ungerechtigkeiten in der Preisbildung Anwendung finden: § 138 Abs. 2 BGB., § 826 BGB., § 1 UnlWG. und § 1 der Wettbewerbsverordnung vom 21. Dezember 1934. Von diesen stellt die Wettbewerbsverordnung vom 21. Dezember 1934 nur einen Sonderfall[97]) unlauteren Wettbewerbs dar, welcher unter Strafe[98]) gestellt ist. Die übrigen drei Gesetze setzen der Preisbildung insofern gewisse Grenzen, als § 138 Abs. 2 BGB. den Individualwucher, d. h. die unsittliche Ausbeutung des einzelnen Geschäftsgegners verbietet, indem er das Rechtsgeschäft für nichtig erklärt, während § 1 UnlWG. einen Unterlassungsanspruch auch für den Fall einer unsittlich tiefen Preis-

[97]) Vergl. Steiff in Pfundtner-Neubert (III e 13, S. 32) Anm. 10 zur Verordnung über Wettbewerb: „§ 1 Abs. 2 der Verordnung über Wettbewerb stellt klar, daß durch Abs. 1 nicht etwa der Tatbestand des § 1 UnlWG für die Fälle der Preisunterbietung festgesetzt werden sollte. Vielmehr wird durch die Verordnung nur eine bestimmte Erscheinungsform des unlauteren Wettbewerbs unter Strafe gestellt". Ferner auch Grunert, der gerechte Preis im neuen Wirtschaftsrecht, Betriebswirtschaft 1935, Heft 4, S. 76: „Die Wettbewerbsverordnung stellt lediglich eine eng begrenzte Gruppe von Verlustverkäufen unter Strafe". Anderer Meinung ist Culemann JW 35, S. 728: „Da die zu § 1 UnlWG. herausgebildete Auslegung des Begriffes „Preisschleuderei" nicht genügte, um alle Formen der unter gesamtheitsethischer Auffassung verstandenen „gemeingefährlichen" Preisschleuderei zu bekämpfen, ist in Erweiterung der im UnlWG festgelegten rechtlichen Grundsätze die Verordnung über Wettbewerb vom 21. Dezember 1934 ergangen".

[98]) Bezügl. der Strafbarkeit weist Böttcher daraufhin, daß eine dem § 83 GmbH-Gesetz und § 244 Konkursordnung entsprechende Vorschrift über die Bestrafung von gesetzlichen Vertretern einer Körperschaft (Vorstandsmitglieder, Liquidatoren usw. der AG, GmbH oder eGmbH) fehlt („Unlautere Preisschleuderei jetzt strafbar" Wirtschaftswinke, Heft 115 vom 8. Januar 1935, S. 3185); ebenso Grunert, der gerechte Preis im neuen Wirtschaftsrecht, Betriebswirtschaft 1935, Heft 4, S. 76. Eine Ausdehnung entsprechend jenen Paragraphen liegt selbstverständlich im Sinne der Verordnung. Das früher geltende Verbot der Analogie zu Ungunsten des Täters ist heute kein Hindernis mehr.

stellung gewährt. § 1 UnlWG. und § 826 BGB. sind die umfassenden Normen, welche bei jeder unsittlichen Schädigung, sei es durch zu hohe oder zu niedrige Preise, Anwendung finden.

Betrachtet man die Tatbestände, die der Gesetzgeber in den genannten Paragraphen als unerwünscht bezeichnet, indem er sie entweder mit Strafe bedroht, für nichtig erklärt, oder indem er einen Unterlassungs- oder Schadensersatzanspruch zuläßt, so erkennt man, daß das Ziel, eine gerechte Preisstellung zu schaffen, in sehr vielen Fällen nicht erreicht wird. Das geht ohne weiteres daraus hervor, daß zwischen den Grenzen, die durch die erwähnten Gesetze nach oben und unten abgesteckt sind, ein viel zu großer Spielraum besteht. Es kann nicht jeder Preis, der weder unsittlich hoch (§ 138 Abs. 3, § 826 BGB.) ist noch unter unsittlichen Wettbewerb fällt (§ 1 UnlWG., § 826 BGB.) als gerecht gelten[99]).

„Unsittlichkeit der Preisgestaltung" und „ungerechter Preis" sind Begriffe, welche sich nicht decken! Ungerecht ist ein Preis auch häufig ohne Vorliegen einer unsittlichen Handlung. Hierfür zwei Beispiele:

a) Bezüglich der Preisschleuderei steht die Gesetzgebung und Rechtsprechung neuerdings auf folgendem Standpunkt: Ist ein Verkäufer in der Lage, durch irgendeinen günstigen Umstand seine Waren zu besonders niedrigen und für die übrigen Wettbewerber unerreichbaren Preisen anzubieten, so ist sein Verhalten zwar nicht „mit dem schweren Vorwurf der Unsittlichkeit zu bezeichnen"[100]), aber es ist nicht

---

[99]) § 138 Abs. 2 BGB versagt außerdem auch noch gegenüber dem Sozialwucher, der Ausnutzung der Konjunktur bei Rohstoffknappheit, Devisenmangel, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen usw. Preiserhöhungen, die aus solchen Gesichtspunkten heraus erfolgen, müssen in einer volksbezogenen Wirtschaft als ungerecht bezeichnet werden, während sie vom individualistischen Standpunkt des § 138 Abs. 2 BGB aus noch als angemessen gelten. Immerhin kann die Lücke, soweit Unsittlichkeit vorliegt durch § 826 ausgefüllt werden, da diese Generalklausel das Eindringen moderner Rechtsanschauung leicht ermöglicht.

[100]) OLG Düsseldorf vom 25. Juli 1934, zit. im Erlaß des Reichswirtschaftsministers und Preuß. Min. für Wirtschaft und Arbeit vom 4. März 1935.

zu verkennen, „daß eine Preisstellung der erwähnten Art einen ganzen Gewerbezweig erheblich stören und deshalb im Einzelfall volkswirtschaftlich unerwünscht sein kann“[101]).
b) Die Tatbestände der vorgenannten Generalklauseln versagen immer da, wo kein bestimmtes Subjekt vorhanden ist, an dessen Handlung man den Maßstab der guten Sitten anlegen könnte; denn Sittenwidrigkeit wird in der Praxis bestimmt durch die Bewertung der Tat eines Rechtssubjekts nach dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden. Wie aber hätte man beispielsweise nach § 1 UnlWG. feststellen können, ob die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse, welche infolge der Ungeeignetheit liberalistischer Marktpolitik für den Bauernstand anormal tief im Verhältnis zu den übrigen Waren standen, gerecht waren oder nicht? Welcher Bauer handelte hier unsittlich zu Zwecken des Wettbewerbs, wenn er seine Erzeugnisse zu dem katastrophalen Börsenpreis losschlagen mußte?

Das Merkmal der Sittenwidrigkeit, welches alle diese Generalklauseln enthalten, ist somit ungeeignet, als Kennzeichen für die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Preises zu dienen. Es werden nur extreme Grenzen bestimmt, innerhalb deren ungerechte Preisstellungen durchaus denkbar sind und, wie die Beispiele zeigen, auch praktisch häufig vorkommen.

Aus diesem Grunde werden die allgemeinen Preisregelungsnormen noch durch eine Unmenge von speziellen Vorschriften ergänzt, welche sie in der Aufgabe, gerechte Preise herzustellen, unterstützen sollen.

b) Die einzelnen besonderen Preisregelungsbestimmungen.
1. vor der nationalsozialistischen Revolution.

Es erweist sich als notwendig, eine Grenze zu ziehen zwischen denjenigen Preisüberwachungsbestimmungen, die v o r und denjenigen, die n a c h der nationalsozialistischen Revolution erlassen worden sind. Der Grund ist folgender: Die vorrevolutionären Eingriffe in die Preisgestaltung dienten

---

[101]) Erlaß des Reichswirtschaftsministers und Preuß. Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 4. März 1935.

lediglich dem Zweck, eine allgemeine Preissenkung herbeizuführen, um auf diese Weise der damaligen Krise der deutschen Wirtschaft abzuhelfen[102]). Um das zu erkennen, genügt es, den Wortlaut der vierten Notverordnung vom 8. Dezember 1931 und der Befugnisverordnung vom gleichen Tage zu betrachten: Preis- und Zinssenkung, Mietsenkung, Lohnsenkung lauten die Überschriften der Notverordnung. Der Preiskommissar wird zum Schutze der Bevölkerung gegen „Überteuerung" bestellt (Kapitel 2 § 1 NotVO.). Bei Überhöhung der Preise trägt er „für ihre Senkung" Sorge (Kapitel 2 § 2 NotVO.). Auch § 1 der Befugnisverordnung erwähnt als Preisregelungsaufgabe nur die Senkung. Die Gesamtsenkung war zunächst nur auf Wirkungen nach außen berechnet; im Inneren blieben, da sich ungefähr alles gleichmäßig senkte, die Verhältnisse der Preise zueinander und zu den Löhnen, Zinsen, Mieten usw. im großen und ganzen die gleichen. Erst in der Folgezeit wurde die Preisüberwachung zugleich als ein ausgezeichnetes Mittel erkannt, um eine nach gerechten Grundsätzen sich vollziehende Preisbildung zu gewährleisten. Nun interpretierte man noch nachträglich die Befugnis des Kommissars zu Preisstützungsmaßnahmen hinein[103]). Allerdings wurde von der zunächst noch umstrittenen Preisstützungsbefugnis nur sehr vorsichtig Gebrauch gemacht; die vor der nationalsozialistischen Revolution ergangenen Maßnahmen sind so unbedeutend, und das Ziel der „Niveausenkung" steht so sehr im

---

[102]) Nicht nur die einmalige Gesamtsenkung um 10 %, sondern auch die individuelle dauernde Preisbeeinflussung durch die kommissarische Überwachungstätigkeit bildeten das Mittel hierzu; letztere vor allem für diejenigen Preise, die nicht unmittelbar von der Senkung erfaßt wurden.

[103]) Auch daraus, daß man die Preisstützungsbefugnis brauchte, geht hervor, daß die vierte Notverordnung nicht von vornherein den Zweck hatte, Gerechtigkeit in der Preisbildung zu schaffen. Es hätte ja der Gedanke nahe liegen können, daß Ende 1931 alle Preise nur in einer Richtung ungerecht gewesen wären, nämlich durch ihre Überhöhung. Dann hätte die Senkungsverordnung den Zweck haben können, Gerechtigkeit zu schaffen. Tatsächlich lagen die Verhältnisse aber so, daß sowohl die Schleuderei als auch die schlechte Lage der Landwirtschaft bereits damals Preisstützungsmaßnahmen erforderlich machten. Wenn trotzdem die Notverordnung nur eine Senkung vorsieht, ist das ein weiterer Beweis für die Einseitigkeit ihres Zwecks.

Vordergrund, daß man mit Recht zwei Zeitabschnitte in der modernen Preisüberwachung unterscheidet: die vorrevolutionäre Preisgesetzgebung mit der „Senkungstendenz" und die nachrevolutionäre Gesetzgebung im Rahmen der planmäßigen Markt- und Preisregelung mit dem Zweck, gerechte Preise zu schaffen. „In seiner ersten Amtsperiode war Dr. Goerdeler (1931 — 1933) eine Art Zwangsvollstrecker der Deflation: der gewaltsamen Senkung von Zinsen, Löhnen und Mieten sollte damals eine Senkung gewisser allzu starrer Preise folgen. Heute liegt es anders ..."[104]) „Es ist ein eigentümliches Schicksal, daß derselbe Mann, der vor drei Jahren im Zuge der befohlenen Deflation die Preise systematisch köpfen mußte, heute eine grundsätzlich andere Preispolitik betreibt. Im Grunde ist seine Aufgabe (heute! der Verfasser) ja nichts anderes als gerechte Preise und Preisverhältnisse herzustellen"[105]). Ob die vorrevolutionären gewaltsamen Senkungsmaßnahmen — abgesehen von ihrer anderen Zweckbestimmung — überhaupt geeignet waren, eine Preisstellung zu schaffen, die einigermaßen der Gerechtigkeit entsprach, ist noch sehr zweifelhaft. Außer zahlreichen Vorschriften über Preisverzeichnisse und Preisschilder, welche schon an sich keine Bestimmungen über die Bildung der Preise enthalten, erschöpften sich die Maßnahmen in der Festsetzung von Höchstbruttoverdienstspannen und — seltener — in der Senkung bestehender Taxen. Derartige Eingriffe dürfen immer nur mit größter Vorsicht vorgenommen werden; so kann man vor allem nicht eine Senkung der Höchstspannen erzwingen, wenn nicht einzelne Unternehmer einen zu großen Bruttoverdienst für sich in Anspruch nehmen, sondern wenn alle durch eine Verringerung des Umsatzes infolge Übersetzung des Gewerbezweiges eine verhältnismäßig hohe Spanne benötigen. Es darf hier nicht die Wirkung, d. h. die Preiserhöhung, bekämpft werden, ohne daß zuvor die Ursache, nämlich die Übersetzung, beseitigt worden ist. Ähnlich äußert

---

[104]) Der Rechenstift des Preiskommissars, Wirtschaftswinke, Heft 108 v. 14. Nov. 1934, S. 3021.

[105]) Noll, Alfons, Immer wieder: Preise und Preisregelung, Wirtschaftswinke, Heft 126 v. 28. 3. 35, S. 3452 f.

sich Ministerialrat Dr. Moritz in seinem Aufsatz über den ersten Teil der Notverordnung[106]) bezüglich der Waren und Leistungen des freien Marktes: „Das Verhältnis von Angebot und Nachfrage ist hier aber . . . nicht allein bestimmend für die Preisbildung. Manche Gewerbe sind übersetzt. Zuviele Menschen wollen in ihnen ihren Lebensunterhalt verdienen. Der bei allen Angehörigen solcher übersetzten Gewerbezweige gleichgerichtete Selbsterhaltungstrieb führt daher da und dort zu einer Überhöhung der Spannen (Zuschläge) in den Preisen für Waren ihres Geschäftsbereichs." Indem man nun aber den Fehler machte, die Überhöhungen gewaltsam zu unterdrücken, statt eine Sperre für neue oder eventl. Einschränkung der bestehenden Betriebe anzuordnen, wie es nach der nationalsozialistischen Revolution geschah, beschleunigte man den Untergang dieser Gewerbezweige noch vollends.

2. Nach der nationalsozialistischen Revolution.

Das materielle Preisregelungsrecht nach der nationalsozialistischen Revolution beruht auf völlig anderen Grundsätzen. Zunächst sucht man vergeblich nach Vorschriften, die im Rahmen einer allgemeinen Preissenkung oder Preissteigerung angeordnet werden. Eine Senkung oder Steigerung der Preise als Grundsatz existiert nicht. Das fällt bei der Betrachtung der einzelnen Vorschriften sofort auf; es handelt sich um typische Ausnahmefälle, welche einen Zwangseingriff, beispielsweise eine Höchstpreisfestsetzung, infolge irgendwelcher besonderer Umstände erforderlich machen, und nicht etwa um eine Senkungsaktion wie ehedem. Das zeigen z. B. die Lederverordnung, die Textilverordnung, die Verordnung über Preise für unedle Metalle und neuerdings die Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise. Infolge der augenblicklichen Devisenknappheit und des dadurch bedingten Mangels an Rohstoffen, dem eine künstliche Erhöhung des Bedarfs durch staatliche Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gegenüberstand, sowie infolge einer schlechten Ernte

[106]) JW. 1931, S. 3619.

drohten Preissteigerungen für einzelne Waren. Um diese zu verhindern, ergingen die Höchstpreisverordnungen. Es wurde ein Stichtag festgesetzt, und die an diesem Tage höchstens bezw. überwiegend erzielten Preise durften nicht überschritten werden. Schon der verhältnismäßig schematische Aufbau[107]) dieser Verordnungen zeigt, daß es sich nur um vorübergehende Notbehelfe und nicht um eine grundsätzliche Regelung handelt: Gestehungskosten und Wiederbeschaffungspreis wurden z. B. in der Leder- und Metallpreisverordnung fast gänzlich unberücksichtigt gelassen, und die einzige Ausnahme — erlaubte Preissteigerung bei Erhöhung der Rohstoffpreise auf ausländischen Märkten — führte zu Ungerechtigkeiten, wenn die Rohstoffe kurz vor dem Stichtage im Preise gestiegen waren, jedoch beim Halb- und Fertigfabrikat noch keine Erhöhung deshalb eingetreten war. Lediglich in der Textilbranche wurden, nachdem sich der Notzustand längere Zeit hinzog, mehrfach Änderungen getroffen, und das Spinnstoffgesetz vom 6. Dezember 1935 vermeidet alle jene Fehler und regelt die obere Preisgrenze derart, daß sie sich nur gegen die unerwünschte Ausnutzung der Marktlage richtet, dabei aber alle berechtigten Preiskalkulationen erlaubt.

C. Der von der Rechtsordnung eingeschlagene Weg.

Nach dieser Betrachtung kann die Frage, in welcher Weise die Rechtsordnung das Problem des gerechten Preises durch ihre Maßnahmen zu lösen versucht, beantwortet werden. Der Versuch, von einer wissenschaftlich begründeten Begriffsbestimmung des „gerechten Preises" als einer bestimmbaren Größe auszugehen und diesen so gefundenen „gerechten Preis" in den positiven Rechtsnormen zu verwirklichen, ist nicht gemacht worden und hätte auch fehlschlagen müssen, da eben dieser „gerechte Preis" nur sehr allgemein und unklar umschrieben werden kann. Eine solche Vorschrift hätte allzu weit gefaßt sein müssen, wenn sie

---

[107]) Vergl. die Kritik dieser Verordnungen bei Müllensiefen-Dörinkel, S. 260.

alle Tatbestände mit umfassen sollte, welche ein Abweichen von dem an und für sich schon unklaren Grundsatz „Kostenersatz + angemessener Unternehmerlohn unter möglichster Berücksichtigung der Kaufkraft" rechtfertigen können. Es bliebe dann wirklich nur eine Generalklausel in der Form übrig, wie sie in dem Beispiel von der Skiausrüstung[108]) geprägt wurde: Gerecht ist der Preis, der in jedem einzelnen Falle der vernünftige ist. An eine solche Rechtsnorm würde dann eine endlose Judikatur anknüpfen, welche beispielsweise für jeden Ausverkauf unmoderner oder verderblicher Waren, für jede Überschreitung des angemessenen[109]) Gewinns — z. B. wegen Berücksichtigung des Wiederbeschaffungspreises — und für jede Unterschreitung der Selbstkosten infolge Krise festzustellen hätte, ob die Preisbildung auf „vernünftiger" Kalkulation beruht[110]).

I. Der Grundsatz der Selbstregelung der Preise.

Der Gesetzgeber geht viel praktischer vor. Er verwendet keinen Begriff des gerechten Preises für seine Vorschriften, sondern geht aus von den positiv vorhandenen Preisen! Die Art und Weise, wie die Preise sich bisher gebildet haben, wird auch weiterhin zu Grunde gelegt, und es wird lediglich untersucht, in welchen Fällen sie zu Preisen führt, die ungerecht sind, d. h. entweder dem Erzeuger den angemessenen Lohn nicht gewähren oder für den Träger des Bedarfs nicht erschwinglich sind. Nur auf diese positiven Ungerechtigkeiten begrenzt er seine Tätigkeit. Den Beweis dafür, daß diese Methode eingeschlagen wird, liefern

---

[108]) s. oben S. 36 f.

[109]) Der Begriff „angemessen" wäre von der Rechtsprechung ebenfalls für jede Gruppe von Fällen festzusetzen.

[110]) Vgl. Noll, Immer wieder Preise und Preisregelung, Wirtschaftswinke, Heft 126 vom 28. 3. 35, S. 3452: „Es gibt keine objektiven Merkmale für den gerechten Preis. Was in einem Falle gerecht ist, kann im anderen ähnlich, aber doch etwas verschieden gelagerten Falle ungerecht sein; was heute gerecht war, kann übermorgen schon ungerecht werden . . . Der gerechte Preis kann kein Schema sein." Ähnliche Äußerungen finden sich bei Wendlandt: Die Preisregelung durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (zur Lehre vom gerechten Preise) im Wirtschaftsblatt der Industrie- u. Handelskammer zu Berlin, Heft 12 vom 27. April 1935, S. 756 f.

erstens die einzelnen speziellen Preisüberwachungsvorschriften, die ihrer Art nach Bestimmungen sind, welche bereits bestehende, auf andere Weise als durch Rechtszwang zustande gekommene Preise voraussetzen und diese lediglich nach oben oder unten begrenzen oder sonstwie abändern. Zweitens zeigen auch die Reden und Schriften des Preiskommissars und anderer moderner Wirtschaftsführer, daß nicht irgendwelche Rechtsnormen den Grundsatz der Preisbildung verkörpern, sondern daß die Selbstregelung der Preise, und zwar durch den Wettbewerb, den Ausgangspunkt für die Erzielung gerechter Preise bildet. Es finden sich in den Pressedarlegungen und Reden Dr. Goerdelers des öfteren Ausführungen über den „vernünftigen freien Wettbewerb[111])". Auch im Schrifttum ist diese Meinung herrschend: „Ein gesunder Wettbewerb um den Käufer ist unerläßlich, wenn nicht die Grundlagen der gesamten Volkswirtschaft erschüttert werden sollen", schreibt Staatsrat Reinhart im Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin[112]). Klug spricht von dem „fairen Leistungswettbewerb als Ordnungsprinzip der Marktwirtschaft"[113]). „Das geltende Preisrecht zielt nicht auf die vielfach vertretene Forderung des „gerechten Preises" in dem Sinne ab, daß an Stelle der individuellen Leistungskraft des einzelnen Unternehmers ein Preis maßgebend sein soll, welcher insbesondere auch den leistungsschwächeren Mitbewerbern auf gleicher Wirtschaftsstufe gerecht wird . . das geltende Preisrecht zielt deutlich tunlichst weitgehend auf einen funktionsfähigen, d. h. sich selbst durch Wettbewerb auf niedrige Preise einstellenden Markt ab"[114]). „Eine Preisordnung muß so elastisch wie möglich sein. Leistung, Qualität, Kaufneigung, Natureinflüsse, technischer Fort-

---

[111]) Vgl. den Abdruck bei Müllensiefen-Dörinkel S. 376.

[112]) Heft 12 vom 27. April 1935, S. 727: „Die Industrie und Handelskammer zu Berlin im Kampfe um die Ordnung des Wettbewerbs." Abgedruckt auch im Deutschen Nahrungsmittelgroßhandel, 25. Jahrg., Heft 18 vom 2. Mai 1935, S. 164.

[113]) Die Grundlagen des neuen Deutschen Wettbewerbsrechts, in der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, Heft 9 vom Sept. 1935, S. 624.

[114]) Heinemann, Die Verfassung der gewerblichen Wirtschaft, JW. 35, S. 1058.

schritt und alle Unberechenbarkeiten des Lebens lassen nun einmal für einen gerechten Preis kein Schema zu"[115]). Um schließlich die letzten Zweifel darüber auszuschließen, daß der Gesetzgeber diese Methode als richtig anerkannt hat, stellte er sie im Vorspruch zur Wettbewerbsverordnung vom 21. Dezember 1934 endgültig als Richtlinie der gesamten Preisgesetzgebung auf: „Preise, die der Kaufkraft des Volkes entsprechen, entwickeln sich bei genügendem Angebot von Waren und Leistungen am sichersten und zuverlässigsten auf der Grundlage eines gesunden Wettbewerbs, der aber die Sicherung der Ernährung aus heimatlicher Scholle niemals beeinträchtigen darf". Daß der Wettbewerb tatsächlich imstande ist, eine Ausgleichung der Preise im Sinne der Gerechtigkeit zu bewirken, wird nicht bestritten werden können, denn der Kampf um den Absatz der erzeugten Waren zwingt die Wettbewerber zu Kalkulationen, die einerseits im Interesse der Existenzerhaltung nicht ohne triftigen Grund[116]) die Selbstkosten einschl. eines die Arbeit lohnenden Unternehmergewinns unterschreiten, andererseits aber durch Erstreben eines möglichst günstigen Angebots weitgehend auf die Kaufkraft der Verbraucher Rücksicht nehmen.

II. Die Einschränkungen des Grundsatzes.

Diese grundsätzliche Selbstregelung der Preise ist geeignet, Anlaß zu der Befürchtung zu geben, es handele sich um einen Rückschritt in Richtung des Liberalismus und dessen Lehre von der Wirtschaftsfreiheit und dem Wettbewerb als dem ewig ausgleichenden Regulator der Wirtschaft[117]). Wie falsch eine solche Ansicht ist, und wie grundsätzlich beide Wirtschaftsauffassungen voneinander abweichen, wird die weitere Betrachtung zeigen.

Wirtschaftsfreiheit und Wettbewerb sind zwei Begriffe, welche das liberalistische Zeitalter für aufs engste miteinander verbunden hielt. Es wurde aber übersehen, daß auf

---

[115]) Noll, Immer wieder: Preise und Preisregelung, Wirtschaftswinke, Heft 126 vom 28. März 1935, S. 3452.

[116]) Und auch dann nur für kurze Zeit.

[117]) Vgl. Bastiat, Volkswirtschaftliche Harmonien, S. 324 ff.

Grund der freien Wirtschaft vertragliche Bindungen, Zusammenschlüsse usw. von solchem Umfange sich bilden können, daß private Monopole entstehen, welche den Wettbewerb ausschalten. Denn damals war die Größe der Unternehmungen, die Menge des zusammengeballten Kapitals und die Verbreitung der unpersönlichen, d. h. Kapitalgesellschaften im Vergleich zu heute noch recht bescheiden. Wenn zu jener Zeit gegen Monopole angekämpft wurde, so dachte man lediglich an staatliche; der Gedanke, daß der Wettbewerb der unzähligen kleinen Produktionsstätten in einem Wirtschaftsgebiete von der Größe eines Staates jemals durch das Zusammenschmelzen aller Betriebe zu einem Riesenunternehmen aufhören könnte, lag den Theoretikern des Liberalismus gänzlich fern. Erst im Laufe der Weiterentwicklung der Wirtschaft mußte man erkennen, daß die preisausgleichende Wirkung des Wettbewerbs mehr und mehr ausblieb.

a) Die Notwendigkeit eines Wettbewerbs.

Daher wurde schon längere Zeit vor Beginn der neuen Preisüberwachungsgesetzgebung die erste Einschränkung der freien Preisbildung vorgenommen: Freie Preisbildung führt nicht zu gerechten Preisen, wenn der Wettbewerb fehlt oder auch nur teilweise verhindert[118]) wird. Hier muß durch staatliche Regelung der verlorengegangene Ausgleich ersetzt werden, was z. B. in der Verordnung über den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen (Kartellverordnung) und ähnlichen Vorschriften geschehen ist.

b) Die Lauterkeit des Wettbewerbs.

Ebenso rührt die zweite Einschränkung der freien Preisbildung noch aus der liberalistischen Epoche her: auch soweit ein Wettbewerb vorhanden ist, darf er nicht mit allen Mitteln geführt werden. Er muß sich in vernünftigen Grenzen abwickeln, wenn er gerechte Preise schaffen will, und die Gesetzgebung hat dafür zu sorgen, daß der „unlautere Wettbewerb" ausgeschaltet wird. So wurden die extremsten Ungerechtigkeiten durch die Generalklauseln des § 1 UnlWG. und des daneben anwendbaren § 826 BGB.

[118]) Z. B. durch Preiskartelle, welche Mindestpreise festsetzen.

vermieden. Die beiden Gesetze zeigen, daß der Begriff „unlauter" sich mit dem Begriff „sittenwidrig" deckt.

Auch der neuerdings in der Präambel zur Wettbewerbsverordnung vorkommende Begriff des „gesunden" Wettbewerbs muß im Sinne von „lauter" ausgelegt werden. Das beweist der zweite Satz des ersten Absatzes der Präambel, der inhaltlich eine Erläuterung des Begriffes „gesund" enthält: „Außerdem kann Wettbewerb in Zeiten, in denen die Produktionsstätten und der Handel des Landes nicht in vollem Umfange ausgenutzt sind, die Gefahr heraufbeschwören, daß im Wettkampf Preise verlangt werden, aus denen Steuern und Löhne nicht gezahlt, die Gläubiger nicht befriedigt werden können". Mit anderen Worten: Die Gefahr, daß der gesunde Wettbewerb zu einem ungesunden ausartet, besteht immer dann, wenn das Angebot die Nachfrage übersteigt und jeder Erzeuger seine Ware loszuschlagen versucht, nur um weiter produzieren zu können; dieses Losschlagen erfolgt durch rücksichtslose Preisunterbietung, welche zu den genannten Schädigungen führt. Der Wortlaut weist deutlich auf § 1 der Wettbewerbsverordnung hin[119]), und da diese Vorschrift ebenso wie die umfassendere Bestimmung des § 1 UnlWG lediglich gegen den unsittlichen Wettbewerb gerichtet ist, so ergibt sich die Gleichheit der Begriffe.

c) Das genügende Angebot.

Das grundsätzlich Neue im Zeitalter der „geordneten Marktwirtschaft" ist die Erkenntnis, daß die Voraussetzungen, unter denen die freie Preisbildung zu einem gerechten Ergebnis führt, noch in dreifacher Hinsicht vervollständigt werden müssen! Legt man den Wortlaut der Präambel zur Wettbewerbsverordnung, die ja die Ansicht des Gesetzgebers verkörpert, zu Grunde, so lautet die erste Einschränkung: „Bei genügendem Angebot von Waren und Leistungen". Das bedeutet: Bei Warenknappheit reicht der gesunde Wettbewerb nicht aus, die Preissteigerung zu verhindern. Es müssen obrigkeitliche Maßnahmen hinzutreten, um den

[119]) Nichtzahlung von Steuern, Löhnen usw.

Preis entgegen den Bestrebungen der die Konjunktur ausnutzenden Erzeuger und Händler auf einer gerechten Höhe zu erhalten. Diesem Zweck dienten beispielsweise die oben erwähnten Höchstpreisfestsetzungen für Spinnstoffe, Leder und unedle Metalle, neuerdings auch die Fleisch- und Wurstpreis-Verordnung.

d) Die Gewährleistung der Ernährung aus heimatlicher Scholle.

Die zweite, außerordentlich große Einschränkung besteht darin, daß durch den Wettbewerb die Sicherung der Ernährung aus heimatlicher Scholle nicht beeinträchtigt werden darf. Hier wird Bezug genommen auf die Sonderstellung, die der Reichsnährstand in der Preisgestaltung einnimmt. Es war notwendig, die Landwirtschaft „aus dem für sie nicht passenden Spiel des freien Marktes herauszulösen"[120]. „Der Ackersmann braucht Beständigkeit als Grundlage seines Lebens. Sein Boden hat drei Eigenschaften: Die Unbeweglichkeit, die Unvermehrbarkeit und die Unzerstörbarkeit... So lange das Kapital mit seiner Beweglichkeit, Vermehrbarkeit und Zerstörbarkeit dem Boden wesensfremd gegenüberstand, mußte das Bauerntum leiden"[121]. Deshalb gilt für die Preisregelung im Reichsnährstand nicht der Grundsatz des gesunden Wettbewerbs, sondern der Grundsatz der Stetigkeit der Preise. Diese Stetigkeit ist am vollständigsten beim Getreide- und Brotpreis durchgeführt; hier wurde zu der seltenen Maßnahme des Festpreises gegriffen, während für die übrigen Nährstandspreise durch die materielle Preisregelung der ermächtigten Wirtschaftsverbände[122] meist nur eine Verhütung von Schwankungen größeren Umfanges erreicht werden soll.

---

[120]) Vgl. Bretschneider in Pfundtner-Neubert III b 23 S. 1, Einführung zum Gesetz zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933.

[121]) Friedrich M. Schanz: Die Marktordnung in der deutschen Ernährungswirtschaft, in der NS.-Tageszeitung für Zwickau (Freiheitskampf) Nr. 46/47 vom 16./17. Februar 1935.

[122]) Auf das materielle Nährstandspreisrecht, d. h. die von den Wirtschaftsverbänden erlassenen Preisfestsetzungen ist im einzelnen in dieser Arbeit nicht eingegangen.

e) Die Generaleinschränkung.

Damit erschöpfen sich die in der Präambel genannten Fälle, in denen der gesunde Wettbewerb zur Erzielung gerechter Preise von vornherein ungeeignet ist. Was den nunmehr stark verkleinerten Geltungsbereich des gesunden Wettbewerbs anbetrifft, so erscheint folgendes merkwürdig: Für den Fall, daß die Nachfrage das Angebot übersteigt, d. h. bei Warenknappheit, die ohne staatlichen Eingriff zur Preissteigerung und zum Nachteil der Verbraucher führt, hat die Präambel den gesunden Wettbewerb als Mittel zur Preisbildung nicht anerkannt. Im entgegengesetzten Falle, bei größerem Angebot, dessen Folge eine Preissenkung zu Ungunsten der Produzenten und Händler ist, fehlt ein entsprechender Hinweis; hier kann der Wettbewerb die Preise soweit senken, bis die extreme Grenze der Unsittlichkeit erreicht ist. Die damit verbundenen Ungerechtigkeiten suchte man durch weitere Einschränkungen des Grundsatzes der freien Preisbildung, und zwar auf mehrere Arten, zu beseitigen:

1. Die Rechtsprechung begann vereinzelt mit der Ausdehnung des Begriffes der Sittenwidrigkeit.

Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang noch die bekannten Urteile 4 O 10/34 des LG. Krefeld vom 4. Mai 1934 und 3 O 8/34 des LG. München-Gladbach vom 7. Juni 1934[123]), in welchem die Ansicht vertreten wurde, ein gegen die guten Sitten verstoßender und folglich ungesunder Wettbewerb liege dann vor, wenn die von einem Fachverbande als zur Fortführung des Betriebes „bei bescheidener Rentabilität äußerstenfalls notwendige Bruttoverdienstspanne" von einem Unternehmer unterschritten wird, der infolge hohen Umsatzes in der Lage ist, mit niedrigerer Spanne auszukommen. Diese Meinung, welche auch in der Literatur mehrfach verteidigt wurde[124]) und in Unternehmerkreisen

---

[123]) Letzteres abgedruckt in JW. 35, S. 728.

[124]) Vergl. die Besprechungen des München-Gladbacher Urteils von H. Culemann in JW. 35, S. 728, und Becker: „Die Problematik des gerechten Preises" in „Die nationale Wirtschaft", Heft 1 vom 5 Januar 1935, der sich vollständig an den Wortlaut des Krefelder Urteils hält: „Jedenfalls ist daran festzuhalten, daß der Verkauf

lebhaften Beifall fand[125]), wurde durch die folgende Rechtsprechung eindeutig abgelehnt[126]), und diese Ablehnung fand ihre Bestätigung im Erlaß des Reichswirtschaftsministers und Preuß. Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 4. März 1935: „Nach meiner vom Reichskommissar für Preisüberwachung geteilten Auffassung verstößt ein Verkauf oder ein Verkaufsangebot zu einem Preis, der dem Verkäufer neben der Deckung seiner Selbstkosten einen angemessenen Nutzen beläßt, nicht lediglich deshalb gegen die guten Sitten, weil der Preis auf Grund besonders günstigen Einkaufs niedriger ist als die Preise der Wettbewerber und daher geeignet ist, diese erheblich zu stören". Damit ist erstens endgültig festgestellt, daß ein solcher Wett-

---

Fortsetzung von Fußnote 124.
einzelner oder aller Waren unter dem gerechten Preis nach nationalsozialistischer Wirtschaftsauffassung selbst dann unter den Begriff der Preisschleuderei fällt, wenn der Verkäufer besonders durch den dadurch bewirkten Mehrabsatz noch mit Gewinn verkauft." Falsch ist hieran bereits der Ausdruck „Verkauf unter dem gerechten Preis", weil damit ein „gerechter Preis" schon von vornherein auf Grund irgendwelcher branchenmäßigen Durchschnittskosten oder ähnlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten festgestellt wird, während der gerechte Preis nach richtiger Ansicht ja (grundsätzlich) gerade erst das Ergebnis des Wettbewerbs ist.

Anklänge an das Krefelder Urteil finden sich auch bei Müllensiefen, von der Kartellpolitik zur Marktordnung und Preisüberwachung, S. 26 ff. Er wendet sich gegen die „einzelbetriebliche Betrachtungsweise", d. h. gegen die Beurteilung der Preisschleuderei danach, ob der einzelne Verkäufer bei seiner Preisstellung noch den notwendigen Gewinn erzielt. Indem er für eine branchenmäßige Betrachtung eintritt, befindet er sich jedoch im Gegensatz zum geltenden Recht, denn die Wettbewerbsverordnung spricht ausdrücklich von „Preisen, die seine (des betreffenden Verkäufers!) Selbstkosten nicht decken können."

[125]) Es erfolgten ausführliche Veröffentlichungen dieser Urteile und ähnlicher Entscheidungen in den Fachzeitschriften (vergl. Deutscher Nahrungsmittelgroßhandel, Heft 34 v. 23. Aug. 1934, S. 341 ff.; ferner Sächsische Gaststättennachrichten vom 11. Januar 1935).

[126]) OLG. Düsseldorf 2 I 101/34 vom 25. Juli 1934; OLG. Köln 8 U 160/34 vom 1. Februar 1935 (Archiv für Wettbewerbsrecht Heft 2 vom April 1935). Sie beharren weiterhin auf der in früheren Entscheidungen des Reichsgerichts (RG. 134, 342 ff.; RG. 144, 41 ff.) vertretenen Ansicht, daß nicht ohne weiteres Unlauterkeit vorliegt, wenn ein Gewerbetreibender versucht, durch Unterbieten seinen Umsatz auf Kosten der Mitbewerber auszudehnen. Unsittlich wird der Wettbewerb erst durch das Hinzutreten besonderer Umstände (wie z. B. der in § 1 der Wettbewerbsverordnung genannten).

bewerb noch „gesund" ist, ebenso aber zweitens, daß der gesunde Wettbewerb auch außerhalb der in der Präambel genannten Ausnahmen „erhebliche Störungen", mit anderen Worten Ungerechtigkeiten herbeiführen kann. Der Grund, weswegen die Ausdehnung des Begriffs der Sittenwidrigkeit nicht zugelassen wurde, liegt darin, daß es sich in diesem Falle nicht um Rechtsfragen, sondern um Fragen der Wirtschaftspolitik handelt, nämlich um die „Abwägung der Interessen der Wettbewerber an der Erhaltung ihrer wirtschaftlichen Existenz, die auch mit allgemeinen Belangen zusammenfallen können, und der allgemeinen Interessen an der Erhaltung günstiger Einkaufsmöglichkeiten"[127]).
2. Eine anders geartete Einschränkung des Wettbewerbs schlägt Reinhardt[128]) vor und kommt damit der später im Erlaß vom 4. März 1935 vertretenen Ansicht sehr nahe: Für diejenigen Fälle, in denen die durch den Begriff der Lauterkeit gebildete Grenze zur Erzielung gerechter Preise nicht ausreicht, prägt Reinhardt den Begriff des „gemeinschaftsschädlichen Wettbewerbs". Bemerkenswert ist, daß er bereits vorher die Gefahr erkannte, welche dadurch entstehen kann, daß die Entscheidung über diesen „gemeinschaftsschädlichen Wettbewerb" durch den Richter getroffen wird: „Die positive Auswirkung des Grundsatzes von der Ausrichtung der Wettbewerbshandlungen auf das Gesamtinteresse ist vielleicht einschneidender, als man wohl im ersten Augenblick annehmen könnte. Am Ende steht jeweils nicht mehr und nicht weniger als ein vom Richter verfügtes Zwangskartell zwischen den streitenden Parteien. Dieses Ergebnis mahnt darum zu einer gewissen Vorsicht, daß nicht blinder Eifer den gewünschten Erfolg der Förderung des Allgemeinwohls in sein Gegenteil verkehrt. Der Richter, der sich vor die Frage gestellt sieht, ob er den Wettbewerb beschränken und damit das Zwangskartell begründen soll, wird stets vor Augen haben müssen, daß er mit der Zwangskartellierung die Leistung einer Wirtschaftsgruppe auf den Durchschnitt abstimmt, eine wesentliche Triebfeder zum Fortschritt lahmlegt und dadurch leicht

[127]) Abs. 2 des Erl. vom 4. März 1935.

[128]) Leistungsprinzip und Wettbewerbsrecht, DJZ. Heft 5, 1935 Sp. 278.

einen Quietismus in der Wirtschaft fördert, der uns vor allem gegenüber dem Ausland gefährlich werden kann". Das ist der gleiche Gedanke, der wenige Tage später im Erlaß vom 4. März 1935 ausgesprochen wird: „Es kann nicht Aufgabe der Gerichte sein, in diesem Sinne Preis- und Wirtschaftspolitik zu treiben". Mit anderen Worten: Um der Gefahr des „richterlich festgesetzten Zwangskartells" zu begegnen, wurde die bisherige Grenze des „lauteren" Wettbewerbs beibehalten, und die Maßnahmen zur Verhinderung eines „gemeinschaftsschädlichen Wettbewerbs" wurden nicht in die Hand des Richters gelegt, sondern als wirtschaftspolitische Aufgaben den Verwaltungsbehörden übertragen.

In der Präambel selbst ist dieser Ausnahmefall nicht besonders aufgezählt worden. Der Gesetzgeber ging diesmal einen neuen Weg:

3. Er schuf als weitere Einschränkung der freien Preisbildung eine „Generaleinschränkung", unter welche der Tatbestand des „gemeinschaftsschädlichen Wettbewerbs" mit fällt: „Preise... entwickeln sich... am sichersten und zuverlässigsten auf der Grundlage eines gesunden Wettbewerbs"; d. h. selbst in den Fällen, in denen der gesunde Wettbewerb auch heute noch als erfolgreiches Preisregelungsmittel anerkannt wird, in denen also keine der Ausnahmen vorliegt, bietet er noch keinesfalls die Gewähr für das Zustandekommen eines unbedingt gerechten Preises! Er ist nur unter den verschiedenen Preisregelungsmitteln das „sicherste und zuverlässigste". Damit ist endgültig mit der extremen Anschauung des konsequenten Liberalismus gebrochen worden, welche die durch den Wettbewerb zustandegekommenen Preise ausnahmslos als gerecht ansah, während ein durch obrigkeitliche Regelung erzwungener Preis niemals gerecht sein konnte. Nach der modernen Lehre vom „gerechten Preise" leistet der gesunde Wettbewerb lediglich die Vorarbeit zur Preisregelung, welche jedoch der steten Kontrolle des Gesetzgebers bedarf, um bei ungerechten Ergebnissen durch Zwangsvorschriften den Interessenausgleich wieder herzustellen. —

Die Einschränkungen, die der Grundsatz des freien Wettbewerbs 1. durch die beiden Ausnahmen und 2. durch die „Generaleinschränkung" erfahren hat, sind derartig gewaltig und umfassen eine solche Unzahl von Fällen, daß von einem Rückfall in liberalistisches Denken keine Rede sein kann. Die moderne Preisregelung ist vielmehr eine vollkommene Neuschöpfung, bei der es erstmalig gelungen ist, eine Lösung zu finden, die einerseits die Interessen der Erzeuger und Verbraucher gegenüber den Gefahren einer Wirtschaftswillkür unter staatlichen Schutz stellt, andererseits aber gleichzeitig eine mit der Einführung taxenmäßiger Preise[129]) verbundene Erstarrung der Wirtschaft und Ausschaltung der Unternehmerinitiative vermeidet.

III. Der Grundsatz der Selbstregelung der Preise und die Erweiterung seines Geltungsbereichs durch allmähliche Ausschaltung der Ausnahmetatbestände oder Vermischung mit solchen.

Die Untersuchung über die Art und Weise der modernen Preisregelung führte im Ergebnis zu einer Zweiteilung der Fälle:

1. Unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich
   a) wenn ein Wettbewerb vorhanden ist,
   b) wenn der Wettbewerb gesund, d. h. lauter ist,
   c) wenn ein genügendes Angebot von Waren zur Verfügung steht.
   d) wenn die Ernährung aus heimatlicher Scholle gesichert ist,

findet der Grundsatz der Selbstregelung der Preise mit der Maßgabe Anwendung, daß nur ausnahmsweise staatliche Eingriffe in Gestalt von Maßnahmen wirtschaftspolitischen Charakters (gemäß der Generaleinschränkung) erforderlich sind.

2. Beim Fehlen dieser Voraussetzungen führt die Selbstregelung grundsätzlich zu ungerechten Preisen; deshalb sind hier Zwangsmaßnahmen unbedingt notwendig.

---

[129]) Woran beispielsweise die Preisregelungsversuche in der diokletianischen Preistaxe scheiterten (vgl. Diehl a. a. O., S. 138).

Angesichts des verhältnismäßig kleinen Kreises von Fällen, für welche der Grundsatz der Selbstregelung der Preise gegenwärtig noch gilt, ist die Tendenz verständlich, die umfangreichen und volkswirtschaftlich unerwünschten Ausnahmetatbestände, welche den Gesetzgeber zu fortwährenden Ausgleichsmaßnahmen zwingen, mehr und mehr zu beseitigen, sodaß der Grundsatz der Selbstregelung einen immer weiteren Geltungsbereich erhält.

Gegen den sittenwidrigen Wettbewerb bieten die Vorschriften des BGB. und UnlWG. sowie die Strafdrohung der Wettbewerbsverordnung bereits genügenden Schutz.

Die Sorge für genügendes Angebot aller Waren ist das Hauptziel der im Gange befindlichen planmäßigen Lenkung der Wirtschaft; es wird durch Zoll- und Einfuhrmaßnahmen unterstützt, sodaß in Zukunft die Zahl der Fälle, welche der gesetzlichen Regelung bedürfen, stark abnehmen wird.

Strittig ist dagegen die Frage bei dem Ausnahmetatbestand des fehlenden oder beschränkten Wettbewerbs. Sind das Monopol oder die Preisbindung im Rahmen der heutigen Wirtschaftspolitik noch erwünscht oder haben sie keine Daseinsberechtigung mehr, da an Stelle der „privaten Marktregelung", welcher sie dienten, heute die Regelung durch den Staat erfolgt? Die Meinungen hierüber sind geteilt: „Die Preisbindung hat die furchtbare Gefahr in sich, daß sie sich zum Zwecke der Existenzsicherung nach den Unkosten des Betriebes richtet, der der schwächste seiner Gruppe ist. Sie entzieht also der deutschen Volkswirtschaft den Nutzeffekt derjenigen Betriebe, die kraft hervorragender Leistung, kraft der Initiative, Erfahrung und Sachkenntnis, kraft besonderer Leistungen der Gefolgschaft, auch auf dem Gebiete der Preiswürdigkeit etwas leisten können"[130]). „Was bleibt denn vom Unternehmer überhaupt noch übrig, wenn ihm seine Preise vom Preiskartell, sein Absatz von einem Verkaufskartell, seine Erzeugung vom Quotenkartell, seine technische Ausrüstung von einem Normenausschuß geregelt werden? Dann wird er doch restlos zum Oberbuchhalter

[130]) Dr. Goerdeler in der Pressedarlegung vom 9. November 1934 (abgedruckt bei Müllensiefen-Dörinkel S. 376).

eines Betriebes, ist aber nicht mehr Betriebsführer"[131]). Nach der Ansicht Dr. Goerdelers haben Preisbindungen nur in zwei Fällen Berechtigung: 1. wenn sie auf internationaler Grundlage im Interesse der deutschen Ausfuhr eine Preisunterbietung auf dem Weltmarkt verhindern wollen, und zweitens, wenn die Produktionsmethoden in einem Wirtschaftszweig so verschieden sind, daß durch ein Gewährenlassen der fortschrittlichsten Betriebe im Preise der gesamte Wirtschaftszweig ruiniert würde[132]). Dennoch wäre es aus verschiedenen Gründen falsch, eine möglichst schnelle Auflösung der vorhandenen Preisbindungen herbeizuführen. Beachtlich sind hierzu die Ausführungen Müllensiefens[133]), der eine viel gemäßigtere Ansicht über die Preisbindungen vertritt. Kartelle seien nur Mittel zum Zweck der Schaffung eines geordneten Marktes, niemals Selbstzweck. In manchen Fällen werde ein freier Wettbewerb zweckmäßig sein, zuweilen könne es aber volkswirtschaftlich schädlich sein, durch allzu eifrige Auslese eine größere Anzahl von Betrieben auf dem schnellsten Wege auszumerzen, weil dadurch eine starke Belastung des Arbeitsmarktes eintreten würde. „Es kann somit unter gegebenen Umständen richtig sein, in Zeiten der Depression Betriebe mit durchzuschleppen, die unter dem Kostendurchschnitt liegen". Der allmähliche Abbau solcher Betriebe auf organisatorischem Wege vermeide jene Schäden. Ferner sei zu beachten, daß es bei freiem Wettbewerb stets Eingriffsmöglichkeiten zur Vermeidung von Auswüchsen geben müsse, „damit sich die wirtschaftliche Betätigung auf der Grundlage anständiger und loyaler Konkurrenz vollzieht". „Diese Herbeiführung anständiger und loyaler Konkurrenz zwecks Vermeidung der Auswüchse des freien Wettbewerbs (u. a. branchenmäßiger und gesamtwirtschaftlicher Schädigungen beispielsweise durch Kapitalvernichtung, -fehlleitung, Entlassung der Gefolgschaft usw.) hat mit Mitteln zu

[131]) Noll, Marktordnung ohne Marktbeherrschung (Wirtschaftswinke Heft 118 vom 30. Jan. 1935, S. 3255).

[132]) Entnommen aus Noll: Immer wieder: Preise und Preisregelung (Wirtschaftswinke Heft 126 vom 28. März 1935, S. 3453).

[133]) Von der Kartellpolitik zur Marktregelung und Preisüberwachung, S. 24 ff.

geschehen, die möglichst wenig einschneidend sind und Gefahren einer Erstarrung nicht aufkommen lassen". An Stelle von staatlichen Zwangsmaßnahmen seien hierfür die freiwillig gebildeten Marktregelungsverbände (Kartelle) sehr geeignet, da sie „einerseits den größtmöglichen Erfolg des angestrebten richtigen Zieles gewährleisten, auf der anderen Seite möglichst wenig einschneidend sind!" Dennoch muß zugegeben werden, „daß sich der Einfluß des Wirtschaftsaufbaugesetzes im Verein mit der gebesserten Wirtschaftsmoral durchaus in der Richtung einer Verminderung der Kartellbindungen in Zukunft auswirken kann". Das bedeutet ein allmähliches Überflüssigwerden der Kartelle durch Erziehung der Unternehmer zu volksbewußten und verantwortungsvollen Persönlichkeiten. Damit stimmt Müllensiefens Ansicht im Ergebnis ebenfalls mit den anderen Meinungen überein, indem er den gesunden Wettbewerb schließlich an die Stelle der Preisbindungen treten läßt. Sein Hinweis auf die schädlichen Folgen einer Übereilung verdient ohne weiteres Billigung, und so ist es durchaus verständlich, daß er auch in der Praxis befolgt wurde. Der Preiskommissar war trotz seiner grundsätzlichen Einstellung gegen die Preisbindungen einsichtig genug, diese nicht einfach aufzuheben. Soweit sie nicht zur Gerechtigkeit offenbar im Widerspruch standen, ließ er sie grundsätzlich alle bestehen und beschränkte sich nicht auf die erwähnten beiden Ausnahmefälle, welche er allein für notwendig hielt.

Die „Beeinträchtigung der Ernährung aus heimatlicher Scholle" durch den Wettbewerb ist ein Tatbestand, der für die lebensnotwendigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse in Deutschland zunächst dauernd vorliegt, weil es infolge der geringen Anbaufläche nicht jedem Bauern überlassen bleiben kann, das jeweils günstigste Erzeugnis anzubauen. Bei freiem Wettbewerb würde sich bald ein Mangel an einzelnen Erzeugnissen herausstellen, der die Ernährung des Volkes gefährdet, während hinsichtlich anderer Erzeugnisse das Überangebot zu schädlicher Preisschleuderei führen müßte. Aus diesen Gründen wird hier die staatliche Preisregelung in absehbarer Zeit noch nicht dem Grundsatz des

gesunden Wettbewerbs Platz machen können, oder falls dies trotzdem versucht werden sollte, ergäben sich zwangsläufig Ungerechtigkeiten in der Preisbildung. Eigenartigerweise hat aber der Drang nach „Auflockerung der Wirtschaft" dahin geführt, daß wenigstens teilweise das Wettbewerbsprinzip in die Preisbildung der Nährstandserzeugnisse hineinverflochten wurde. Dies geschah durch die Vorschriften über Preisstaffelung nach der Bezugsmenge unter Aufhebung der Kundenstufeneinteilung. Der eigenartige Charakter dieser Bestimmungen besteht darin, daß in ihnen teilweise der Grundsatz des gesunden Wettbewerbs Anwendung findet, teilweise aber eine zwingende Regelung über die Preishöhe und über die Klassifizierung der Abnehmerschaft enthalten ist. Die betroffenen Erzeugnisse sind Milch, Marmelade und verschiedenes Obst und Gemüse. Im Hinblick darauf, daß diese zur Volksernährung dringend nötigen Nährstandsprodukte unter die Ausnahmebestimmung der Präambel fallen und nicht dem Wettbewerb überlassen werden dürfen, war vor Erlaß der Preisstaffelungsvorschriften z. B. für Milch eine genaue Regelung der Preise, der Kundenstufen, der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen erfolgt, und zwar durch die Anordnung des Reichskommissars für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft über Marktregelung für Milch- und Sahne-Dauerwaren vom 6. März 1934. Diese Anordnung wurde nun ein Jahr später, im Februar 1935, vom Reichskommissar für Preisüberwachung aufgehoben und durch eine Verordnung im Sinne des neuen Typus ersetzt. Das Wesentliche an dieser Neuerung ist der Wegfall der Kundenstufeneinteilung und ihr Ersatz durch das Bezugsmengenprinzip. Das bedeutet: Die Höhe der Preise ist nicht mehr verschieden, je nachdem ob an Großhändler[134]) oder an Kleinhändler[135]) verkauft wird, sondern richtet sich ganz allein nach der Warenmenge, welche vom Käufer bezogen wird. An die Stelle des Großhändlerpreises ist damit der Großabnehmerpreis getreten.

[134]) Unter Großhändlern werden hier nur solche Zwischenhändler verstanden, welche an Wiederverkäufer liefern.

[135]) Kleinhändler in diesem Sinne sind alle Händler, die ihre Waren unmittelbar an die Verbraucher abgeben.

Wer eine vorgeschriebene Menge Waren einkauft, bekommt den günstigeren Großabnehmerpreis, gleichgültig, ob er Zwischenhändler oder Kleinhändler ist. In dieser eigenartigen Regelung liegt die Verflechtung des Wettbewerbsprinzips mit dem für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse allgemein geltenden Grundsatz der Preisstetigkeit. Es wird dem kapitalkräftigen Einzelhändler die Möglichkeit gegeben, sehr günstig einzukaufen, indem er eine ganze Verteilerstufe überspringt und dadurch in der Lage ist, seine Wettbewerber derartig zu unterbieten, daß er zu einem Preise verkauft, den die anderen als Einkaufspreis zahlen müssen.

Diese Vermengung der Grundsätze hat leider in der Praxis manche unangenehmen Folgeerscheinungen gezeitigt. So führte sie vor allem mit zwingender Notwendigkeit zu einer allmählich fortschreitenden Ausschaltung des Zwischenhandels, welche ursprünglich von der Preisüberwachungsbehörde nicht geplant war[136]). Warenhäuser, Filial-

[136]) Vergl. die Rede Dr. Goerdelers anläßlich der Arbeitstagung des Reichsverbandes des Deutschen Nahrungsmittelgroßhandels vom 16. November 1934: „Ich habe der Presse die Aufklärung gegeben, daß Großhandel und Einzelhandel naturnotwendige, volkswirtschaftlich unentbehrliche Funktionen haben." (Abgedruckt im „Deutschen Nahrungsmittelgroßhandel" Nr. 47 vom 22. Nov. 1934 S. 488). Deshalb betrifft die Pressedarlegung Dr. Goerdelers vom 9. Nov. 1934 (abgedruckt bei Müllensiefen-Dörinkel, S. 377) nicht den Großhandel, wenn es darin heißt: „... ebenso verantwortlich fühle ich mich, das meine dazu beizutragen, daß von der Wirtschaft alle entbehrlichen Belastungen ferngehalten werden. Das ergibt sich für alle Maßnahmen, durch die der Weg der Ware vom Erzeuger zum Verbraucher unnötig verlängert, erschwert oder verteuert wird." Hier sind im Gegenteil nur solche Zwischenstufen gemeint, für deren Existenz kein Bedürfnis vorhanden ist und bezüglich derer z. B. in § 2 der zweiten Verordnung zur Verhinderung von Preissteigerungen auf dem Gebiet der Lederwirtschaft vom 14. November 1934 und in § 17 Abs. 9 des Spinnstoffgesetzes vom 6. Dez. 1935 bestimmt ist: „Bei Verkäufen von Personen, die sich in nicht handelsüblicher Weise in die Verteilung eingeschaltet haben, darf höchstens der Preis berechnet werden, zu dem der Verkäufer eingekauft hat." Vergl. auch die Rede des Stabsleiters Börner zur Jahreshauptversammlung des Rekofei am 20. März 1935 (Völk. Beob. Nr. 85 vom 26. März 1935, S. 13: Der gerechte Preis: „... wir sind uns klar darüber, daß wir einen lebensfähigen Verteilerhandel gebrauchen... Bei allen Markt- und Preisregelungen durch den Reichsnährstand wird somit der Grundsatz Geltung haben, daß der erforderliche Verteilerapparat gesund und lebensfähig erhalten, jedes unnötige Zwischenglied aber ausgeschaltet wird."

geschäfte, Großdetaillisten, welche ihre Ware bisher über den Großhandel erhielten, bezogen nunmehr direkt von den Fabriken, und es stand zu erwarten, daß sich Zusammenschlüsse genossenschaftlicher Art unter den noch übrig bleibenden Einzelhändlern bilden würden, um die zum Großabnehmerpreis erforderliche Warenmenge zu erreichen, sodaß auch noch die restliche Kundschaft — wenigstens in den Städten — dem Großhandel verloren gehen würde. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß von dem gesamten Großhandel einmütig gegen diese Anordnung Stellung genommen wurde. Man wies besonders darauf hin, daß das bisherige Verteilersystem seine Aufgabe mustergültig erfüllt hatte[137]), — und zwar mit Recht, wie der Verfasser aus eigener Erfahrung bestätigen kann.

Schließlich blieb aber die Schädigung des Großhandels nicht die einzige nachteilige Folge. So zeigten sich im Hinblick auf die Durchführung der Warenverteilung bedenk-

---

[137]) Vergl. Deutscher Nahrungsmittelgroßhandel Heft 9 vom 28. Februar 1935 S. 79: „Die bisher geltende Marktregelung für Dauermilch war ein aus echt nationalsozialistischem Geist geborenes Werk, das einen völlig zerrütteten Markt überraschend schnell geordnet hat. Die Neuregelung wird nunmehr zu beweisen haben, ob sie über einen geordneten Markt hinaus etwas Besseres bringen kann. Wir gestehen offen, daß wir daran nicht glauben... Der Preiskommissar ist fest davon überzeugt, daß an die Stelle des Bisherigen nunmehr etwas Besseres gesetzt worden ist. Wir hingegen halten die Neuordnung für ein Experiment, das fehlschlagen wird."

Überaus scharf äußert sich dieses Organ des Reichsverbandes des Deutschen Nahrungsmittelgroßhandels ferner in Nr. 15 vom 11 April 1935 S. 138: „Wenn man... heute sogar noch weitergeht und verlangt, daß dem „Großabnehmer des Einzelhandels" die gleichen Vergünstigungen wie dem selbständigen Großhandel zuerkannt werden sollen, wenn man gar noch damit argumentiert, es könnte dadurch eine „allgemeinwirtschaftlich" begrüßenswerte Preisermiedrigung erzielt werden, so besagt das genug. Man will ja garnicht volkswirtschaftlich handeln, obwohl man sein Tun und Verlangen gern mit einem solchen Mäntelchen behängen möchte, sondern das wahre Ziel liegt offen vor aller Augen: möglichst große Vereinigung der Warenverteilung in einer Hand. Und die angebliche Warenverbilligung — die, das sei nebenbei vermerkt, auch auf andere Weise erreicht werden könnte — soll nicht der billigen Versorgung der Verbraucherschaft allein dienen, sondern vor allem eine Waffe sein gegen den unbequemen Konkurrenten in der Form des vom Nationalsozialismus geschützten Klein- und Mittelbetriebes. Diese Tendenz ist zu deutlich, als daß man sie übersehen könnte."

liche Auswirkungen: Gleich nachdem im Januar 1935 der Einkaufspreis für verbilligte Marmelade als erster nach Bezugsmengen gestaffelt wurde, stürzten sich die größten und kapitalkräftigsten Einzelhändler auf diese Ware und versuchten, die zum billigeren Bezugspreis erforderliche Menge direkt zu beziehen. Im Nu war der gesamte Vorrat erschöpft. Er lagerte in den Warenhäusern und Verkaufszentralen der Städte, und als die wirklichen Großhändler (d. h. die Zwischenhändler) ihre Ware umgesetzt hatten und die kleinen Ladengeschäfte, vor allem auf dem Lande, neue Lieferungen verlangten, da konnten die Aufträge nicht ausgeführt werden, weil das Kontingent erschöpft war. Währenddessen gaben sich die großen Einzelhändler vergeblich Mühe, den übermäßigen Vorrat zu verkaufen und schlugen ihn zuletzt zu Schleuderpreisen los, weil sie an der Haltbarkeit der Ware zweifelten.

Diese mangelhafte Warenverteilung und die ganz und gar nicht der Gerechtigkeit[138]) entsprechenden Preisunterschiede[139]) zwischen den normalen Einzelhandlungen (vor allem auf dem Lande) und den Warenhäusern usw. in den Städten gaben im Verein mit den Vorstellungen des Großhandels Anlaß, von weiteren Maßnahmen dieser Art Abstand zu nehmen. Für unsere Betrachtung ist der vorliegende Fall insofern bemerkenswert, als er vor Vermischung der für die Preisregelung als richtig anerkannten Grundsätze und vor übereilter Ausdehnung des Wettbewerbsprinzips warnt.

---

[138]) Der ursprünglich gute Gedanke, daß sich die Tüchtigkeit des Unternehmers auch beim günstigen Einkauf zeigt, wurde hier zu sehr überspannt. Erstens war der Unterschied in den Einkaufspreisen gleich allzu groß, denn der Vorteil einer ganzen Verteilerspanne läßt sich auch bei tüchtigster Geschäftsführung nicht einholen, und zweitens war das Abstellen auf die Bezugsmenge, mit anderen Worten auf die Größe des Betriebs als Maßstab für die Gewährung der Einkaufsvergünstigung eine denkbar unglückliche Maßnahme. So wurde aus dem geplanten Ansporn zum gesunden Wettbewerb lediglich eine Begünstigung der vom Nationalsozialismus grundsätzlich mißbilligten Warenhäuser.

[139]) welche der Verfasser Gelegenheit hatte, selbst zu beobachten.

D. Schlußbetrachtung.

Die Untersuchung, welchen Weg die Rechtsordnung eingeschlagen hat, um durch ihre Bestimmungen die Erzielung eines gerechten Preises zu verwirklichen, ist damit zum Abschluß gebracht. Das Ergebnis ist nicht etwa eine wohlformulierte Begriffsbestimmung des „gerechten Preises", den die Rechtsordnung ihren Preisregelungsnormen zu Grunde legen könnte, sondern der von umfangreichen Ausnahmen durchbrochene Grundsatz der Selbstregelung der Preise. Deshalb werden Preisregelungsvorschriften nur dann notwendig, wenn Ausnahmetatbestände vorliegen, und zwar beseitigen die Generalklauseln die extremen Ungerechtigkeiten, während den Einzelbestimmungen die ausgleichende Regulierung in den Fällen vorbehalten bleibt, in welchen die Interessen entweder der Erzeuger oder der Verbraucher (jeweils zum Schaden der Gesamtheit!) unberechtigt verletzt werden. Daß solche Eingriffe der Rechtsordnung allmählich immer weniger erforderlich werden, indem eine verantwortungsbewußte Wirtschaft ohne Gefahr schädlicher Auswüchse sich selbst zu regeln und gerechte Preise zu bilden vermag, ist das letzte, noch unerreichte Ziel der modernen Preispolitik.

Lebenslauf.

Ich, Egon Max Paul Biele, wurde am 1. Dez. 1911 in Zwickau/Sa. als Sohn des Kaufmanns Max Biele und seiner Ehefrau Emmy geb. Erdmann geboren. Während des Krieges lebte ich in Aschersleben am Harz und besuchte dort die Nona des Gymnasiums. Ab Ostern 1919 wieder in Zwickau wohnhaft, besuchte ich die Martin-Römer-Schule und ab Ostern 1922 das Reformrealgymnasium in Zwickau, an dem ich Ostern 1931 die Reifeprüfung ablegte. Ich studierte dann 3 Semester in Leipzig und 4 Semester in Halle Rechts- und Staatswissenschaft. Meine Lehrer waren die Herren Professoren Altrock, Bilfinger, Boehmer, Engländer, Finger, Fleischmann, Hein, Jakobi, Jahn, Jahrreiß, Jecht, Keßler, Kitzinger, Koschaker, Kürten, Langer, Liebisch, Muhs, Noack, Rehme, Reinhardt, Ritterbusch, Ruth, Schacht, Schmaltz, Rich. Schmidt, Rob. Schmidt, Schreiter, A. Schultze, Schwinge, Siber, Siebert, Wolff.

Im November 1934 legte ich am Oberlandesgericht Naumburg das Referendarexamen ab. Im Januar 1935 gab mir Herr Prof. Ruth die Anregung zu vorliegender Dissertation, und nach seiner alsbaldigen Berufung nach Frankfurt förderte Herr Prof. Reinhardt die Arbeit in dankenswerter Weise.

Seit Juli 1935 bin ich als Referendar am Amtsgericht Schkeuditz tätig.